



# Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Sammlung der noch wichtigen Entscheidungen  
nach Fachgebieten geordnet

Herausgegeben

von

Professor Dr. L. Auerbach, Berlin,  
Präsident des Patentamtes Berlin Dr. Johannes Eylau, Rechtsanwältin  
Charlotte Graf, Berlin, Ministerialdirektor z. D. Senatspräsident Dr. Ernst  
Knoll, Berlin, Rechtsanwalt Erich Kummerow, Berlin, Rechtsanwalt  
Hermann Reuss, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Walter Schmidt, Düsseldorf,  
Landgerichtsdirektor Alexander Swarzenski, Berlin, Rechtsanwalt  
Dr. Werner Vahldiek, Berlin

Gruppe I Bürgerliches Recht

Allgemeiner Teil

Teil 2



Berlin 1951

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

# **Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Herausgegeben

von

**Alexander Swarzenski**  
Landgerichtsdirektor in Berlin

**Teil 2**



Berlin 1951

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

**Archiv-Nr. 28 17 51**

**Druck: A. W. Hayn's Erben, Berlin SO 36**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der aufgenommenen Entscheidungen . . . . .	VII

## Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches

### Teil 2

Sachen (Fortsetzung) . . . . .	1
Geschäftsfähigkeit . . . . .	57
Willenserklärung	70



## Verzeichnis

## der aufgenommenen Entscheidungen aus der alten Sammlung

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
46, 112	70	69, 130	192
50, 191	77	69, 143	195
51, 281	82	69, 261	200
55, 367	84	70, 55	202
56, 423	88	70, 59	205
57, 95	89	70, 339	205
57, 358	91	71, 192	209
58, 233	95	72, 133	211
58, 387	98	73, 136	215
58, 406	100	74, 1	216
59, 94	103	74, 69	217
59, 245	104	74, 234	57
60, 9	106	74, 332	222
60, 21	109	75, 335	225
60, 273	111	76, 78	225
60, 334	115	76, 99	227
60, 371	119	76, 107	229
61, 171	120	76, 191	231
61, 264	121	76, 354	233
61, 284	121	76, 439	234
61, 414	122	77, 70	235
62, 49	125	77, 309	236
62, 126	126	78, 115	240
62, 149	130	78, 258	245
62, 184	133	78, 282	250
62, 201	136	78, 298	250
63, 411	143	78, 347	254
64, 159	145	79, 371	259
64, 181	148	79, 434	262
64, 266	149	80, 219	266
65, 86	152	80, 400	272
65, 390	156	81, 13	276
66, 21	156	81, 175	279
66, 122	159	81, 395	281
66, 139	162	81, 433	285
66, 153	165	82, 222	288
66, 385	166	83, 109	290
66, 427	171	84, 131	295
67, 169	173	84, 284	1
68, 6	175	85, 221	295
68, 15	178	85, 322	298
68, 126	179	86, 191	302
68, 322	182	86, 296	306
68, 398	185	86, 305	310
69, 13	189	86, 323	313

## VIII

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
86, 326	2	99, 142	388
87, 43	6	99, 147	388
87, 80	316	99, 214	390
87, 92	318	100, 205	392
88, 220	320	101, 97	395
88, 278	322	101, 107	396
88, 370	329	101, 399	398
88, 412	331	102, 63	400
90, 198	13	102, 225	402
90, 273	335	102, 396	403
90, 335	335	103, 21	405
90, 411	340	103, 399	58
90, 436	342	104, 50	405
91, 359	344	104, 122	407
92, 398	346	105, 65	409
93, 175	347	105, 406	412
94, 80	348	106, 49	16
94, 147	349	106, 200	414
94, 333	350	120, 170	60
95, 83	352	130, 69	61
95, 112	354	130, 124	64
96, 156	358	141, 262	67
97, 2	360	145, 284	67
97, 138	362	148, 321	68
97, 253	364	150, 22	18
97, 273	368	152, 91	23
98, 78	370	153, 231	31
98, 122	371	157, 40	36
98, 176	374	157, 244	36
99, 20	377	158, 362	38
99, 52	380	160, 166	50
99, 107	384	169, 172	50

Die Entscheidungen sind grundsätzlich — von unwesentlichen Streichungen abgesehen — ungekürzt gebracht worden. Ausnahmsweis gekürzte Entscheidungen sind mit einem † gekennzeichnet.

Soweit eine Entscheidung mehrere Fachgebiete betrifft, ist sie nur in einem Fachgebiet aufgenommen worden. Die anderen Gebiete enthalten nur den Leitsatz der betreffenden Entscheidung mit einem Hinweis, wo der vollständige Abdruck erfolgt ist.

Um das Auffinden der Entscheidungen zu erleichtern, wird am Schluß der Sammlung ein Gesamt-Fundstellenregister erscheinen, in dem alle Entscheidungen der amtlichen Sammlung verzeichnet sind. Die in der Sammlung abgedruckten Entscheidungen sind nach der Fundstelle der alten und der neuen Sammlung zitiert; bei den nicht aufgenommenen findet sich ein Hinweis über den Grund des Ausscheidens.

# Allgemeiner Teil

## Sachen

(Fortsetzung)

RGZ. 84, 284

**Sind die auf dem Baugrundstücke lagernden Baumittelstücke Zubehör des Grundstücks?**

BGB. § 97.

V. Zivilsenat. Urt. v. 12. März 1914.

I. Landgericht III Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Auf dem Grundstücke des Architekten G. in Sch. lagerten umfangreiche für den in der Ausführung begriffenen Neubau bestimmte Baumittelstücke. Der Beklagte ließ sie wegen einer ihm gegen G. zustehenden Forderung pfänden. Die Klägerin, für die auf dem Grundstück eine Hypothek eingetragen stand, beanspruchte die Freigabe, unter der Behauptung, daß die Gegenstände, wenn nicht Bestandteile, so doch jedenfalls Zubehör des Pfandgrundstücks seien. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht gab ihr statt. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach § 1120 BGB. erstreckt sich die Hypothek an einem Grundstück auf das dem Grundstückseigentümer gehörige Zubehör, und nach § 865 Abs. 2 ZPO. können Gegenstände, die Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Zubehör sind nach § 97 BGB. bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Die Baumittelstücke lagerten auf dem Grundstück und sollten mit diesem und untereinander verbunden werden, um den in Angriff genommenen Neubau zur Vollendung zu bringen. Die „Hauptsache“ bildete das Grundstück, dies war ein Baugrundstück, das seiner Zweckbestimmung entsprechend durch die Bebauung nutzbar gemacht werden sollte. Diesem wirtschaftlichen Zwecke dienten zugleich die Baumittelstücke, deren es für die Ausführung der Bebauung bedurfte. Insoweit sind die allgemeinen Erfordernisse, die das Gesetz in § 97 für die Zubehöreigenschaft aufstellt, unbedenklich gegeben.

In der Rechtslehre und auch in der Rechtsprechung wird für Baumittelstücke vielfach (vgl. die Angaben bei Turnau-Foerster 3. Aufl. Bd. 1 S. 36) die Zubehöreigenschaft verneint, und zwar mit der Begrün-

ding, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche solche Gegenstände kein Zubehör bilden können, die durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung Bestandteile der Hauptsache werden und damit die Eigenschaft als bewegliche Sachen verlieren. Allein die Zubehöreigenschaft tritt nach § 97 ein, sobald die Sache für den Dienst der Hauptsache bestimmt und zu ihr in ein entsprechendes räumliches Verhältnis gebracht ist. Mehr erfordert das Gesetz nicht. Daß durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch die Sache ihre Selbständigkeit verliert und damit aufhört, Zubehör zu sein, steht nicht der Annahme entgegen, daß sie vorher Zubehör war. Nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 98 zählen zum Zubehör eines Landguts die zur Fortführung des Wirtschaftsbetriebes erforderlichen Gutserzeugnisse sowie auch der Gutsdünger, mithin Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch gerade in dem Verbräuche besteht. Hiernach kann die engere Begrenzung des Zubehörbegriffs, wie sie vielfach und auch von der Revision vertreten wird, für das Bürgerliche Gesetzbuch als zutreffend nicht anerkannt werden. Der erkennende Senat hat dies bereits in dem Urteile Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 66 S. 359, wo bei einer Fabrik die sog. Materialreserve für Zubehör erklärt ist, mit ausführlicher Begründung ausgesprochen, und von der gleichen Rechtsauffassung aus hat der VII. Zivilsenat in dem Urteil Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 77 S. 36 die Zubehöreigenschaft auch für Kohlenvorräte anerkannt, die auf einem Ziegeleigrundstücke lagerten und für den Betrieb der Ziegelei bestimmt waren. Bei Baumittelstücken eine andere rechtliche Beurteilung eintreten zu lassen, fehlt es an jedem Grunde.“

RGZ. 86, 326

Sind die auf einem Fabrikgrundstücke lagernden, zur Verarbeitung in der Fabrik bestimmten Rohstoffvorräte Zubehör des Grundstücks?

BGB. §§ 97, 98.

V. Zivilsenat. Urt. v. 17. März 1915.

I. Landgericht Stuttgart. II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Fabrikant L. betrieb auf seinem Grundstück in Stuttgart eine Fabrik zur Herstellung kunstgewerblicher Möbel. Im Jahre 1913 wurde über sein Vermögen der Konkurs eröffnet und die Zwangsversteigerung seines Anwesens angeordnet. Das Anwesen wurde zum Werte von 519040 M., die zum Betriebe der Möbelfabrik dienenden maschinellen und sonstigen Einrichtungen zum Werte von 91000 M. veranschlagt. Der Gemeinschuldner hatte Holzvorräte für seinen Fabrikbetrieb auf drei verschiedenen Plätzen lagern: einmal auf seinem eigenen Anwesen Holz im Werte von 93676,95 M. und sodann auf zwei in der Nähe gelegenen, gemieteten Plätzen Holz im Werte von 89353,35 M. Durch verschiedene Verträge hatte der Gemeinschuldner seinen gesamten Holzvorrat der Beklagten zur Siche-

zung übereignet. Bei der Versteigerung war von den Holzvorräten nicht besonders die Rede, auch war kein Wert für sie angesetzt. Durch Zuschlagsbeschluß vom 6. Dezember 1913 wurde der Klägerin das Anwesen für das Meistgebot von 380000 M. zugeschlagen.

Vorher hatte die Klägerin, für die auf dem Anwesen eine Hypothek von 140000 M. eingetragen stand, gegen die Beklagte mit der Behauptung, die Holzvorräte seien Zubehör des Fabrikwesens, auf die Feststellung geklagt, daß die für sie eingetragene Hypothek sich auf das zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandene Holzlager der Fabrik des Gemeinschuldners erstrecke und daß sich die Beklagte jeder Verfügung über dieses Holzlager zu enthalten habe. Nachdem der Klägerin im Laufe des Rechtsstreits das Fabrikwesen zugeschlagen worden war, stellte sie nunmehr den Antrag, die Beklagte zu verurteilen, ihr Eigentum an den auf dem Fabrikwesen sowie auf den gemieteten beiden Holzlagerplätzen zur Zeit der Urteilsverkündung befindlichen Holzvorräten anzuerkennen und deren Wegnahme ihr zu gestatten.

Der erste Richter verurteilte die Beklagte wegen der auf dem Fabrikwesen befindlichen Holzvorräte gemäß diesem Antrage. Dagegen wies er die Klage in betreff der auf den gemieteten Grundstücken lagernden Holzvorräte ab. Beide Parteien legten Berufung ein. Der Berufungsrichter wies die Berufung der Klägerin zurück und erkannte auf gänzliche Abweisung der Klage. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Der Berufungsrichter hält die streitigen Holzvorräte nicht für Zubehör der Möbelfabrik des Gemeinschuldners L. und verneint deshalb, daß die Klägerin durch den Zuschlagsbeschluß vom 6. Dezember 1913 Eigentum an den Holzvorräten erworben habe. Nach § 97 Abs. 1 Satz 1 BGB. sind Zubehör bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 ist jedoch eine Sache nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird, und begründet die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen nicht die Zubehöreigenschaft. Der Berufungsrichter verneint, daß die Holzvorräte in irgend welchem Zeitpunkt Zubehör der Möbelfabrik gewesen seien, und zwar einmal deswegen, weil Rohstoffe, durch deren Verarbeitung in einem Fabrikbetriebe neue selbständige Sachen hergestellt werden sollen, nicht dem wirtschaftlichen Zwecke der Fabrik als der Hauptsache zu dienen bestimmt seien, und sodann, weil sich die Verarbeitung von Rohstoffen zu Gegenständen, die weiterveräußert werden sollen, als eine nur vorübergehende Benutzung für den Zweck der Fabrik darstelle. Ferner erklärt der Berufungsrichter, Holzlager würden im Verkehr nicht als Zubehör einer Möbelfabrik ange-

sehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wenn die im § 97 Abs. 1 Satz 1 BGB. bestimmten Voraussetzungen für die Annahme der Zubehör-eigenschaft an sich gegeben wären, das Bestehen einer trotzdem die Zubehör-eigenschaft verneinenden Verkehrsauffassung als vom Berufungsrichter genügend festgestellt zu erachten wäre. Jedenfalls ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß die Holzvorräte deswegen nicht Zubehör der Möbel-fabrik sind, weil sie nicht die Bestimmung haben, dem wirtschaftlichen Zwecke der Fabrik als der Hauptsache zu dienen.

Zwar kann eine Fabrik, die, wie eine Möbelfabrik, darauf eingerichtet ist, aus bestimmten Rohstoffen in den Verkehr zu bringende Fabrikwaren herzustellen, ihre Zweckbestimmung nicht erfüllen, wenn ihr nicht Rohstoffe der betreffenden Art zur Verarbeitung zugeführt werden. Aber die Rohstoffe dienen nicht dem wirtschaftlichen Zwecke der Fabrik als der Hauptsache. Begrifflich „dient“ eine Sache einer anderen als der „Haupt-sache“, wenn sie dieser als Hilfssache untergeordnet ist, wenn sie zu der Hauptsache im Abhängigkeitsverhältnis steht. Die Rohstoffe aber sind nicht der Fabriksache als Hilfssachen untergeordnet. Vielmehr stehen sie und die Fabriksache hinsichtlich der Selbständigkeit sich als gleichwertig und gleichwichtig zu achtende, voneinander unabhängige Sachen gegen-über. Allerdings sollen aus ihnen dadurch, daß sie im Betriebe der Fabrik umgearbeitet oder verarbeitet werden, Fabrikwaren hergestellt werden. Aber daraus folgt nur, daß, wie die Fabriksache ihrer, so sie der Fabrik-sache bedürfen, um der Zweckbestimmung zugeführt zu werden. Daher sind Vorräte an Rohstoffen, die auf ein Fabrikgrundstück gebracht worden sind, um im Betriebe der Fabrik zu Fabrikwaren umgearbeitet oder ver-arbeitet zu werden, nicht dem wirtschaftlichen Zwecke der Fabriksache als der „Hauptsache“ zu „dienen“ bestimmt.

Für die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung spricht wesentlich, daß § 98 Nr. 1 BGB. bei einem für einen gewerblichen Betrieb dauernd einge-richteten Gebäude, insbesondere bei einer Fabrik, als dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt nur die zu dem Betriebe be-stimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften erklärt, nicht auch Vor-räte an Rohstoffen, die im Betriebe umgearbeitet oder verarbeitet werden sollen. Der I. Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthielt im § 791, wenn auch in anderer Fassung, so doch dem Inhalte nach eine gleiche Vor-schrift. Nach den Motiven (Bd. 3 S. 66) sollte gegenüber der in Gebieten des gemeinen Rechtes verbreiteten Anschauung, daß bei einem zum Be-triebe eines Gewerbes eingerichteten Gebäude das Inventar regelmäßig nicht den Zwecken des Grundstücks, sondern nur den persönlichen Zwecken des Besitzers diene, im Anschluß an neuere Gesetzbücher, namentlich an die §§ 48 bis 102 Pr. ALR. I, 2 klargestellt werden, daß zu dem Zubehör eines zu einem gewerblichen Zwecke auf die Dauer eingerichteten Ge-bäudes, insbesondere einer Fabrik, auch die dem gewerblichen Zwecke dienenden Maschinen und sonstigen Gerätschaften gehörten. § 93 ALR. I, 2 aber bestimmte: „Zu den Pertinenzstücken einer Fabrik werden nur die

zu deren Betriebe bestimmten Gerätschaften, nicht aber die vorrätigen Materialien oder in der Arbeit befindlichen und noch weniger die bereits verarbeiteten Sachen gerechnet.“ Hätte man sich hierzu bezüglich der vorrätigen Materialien, d. i. der Vorräte an Rohstoffen, die im Betrieb einer Fabrik verarbeitet werden sollen, in Gegensatz stellen und diese Sachen ebenfalls als Zubehör einer Fabrik ansehen wollen, so hätte es nahe gelegen, dies im Gesetze zum Ausdruck zu bringen.

Demnach sind die auf einem Fabrikgrundstücke lagernden Vorräte an Rohstoffen nicht als Zubehör der Fabrik zu erachten. Anders verhält es sich mit Kohlenvorräten, die das Reichsgericht (RGZ. Bd. 77 S. 36) als Fabrikzubehör erklärt hat. Solche Vorräte sind dazu bestimmt, als Hilfssachen dem wirtschaftlichen Zwecke der Fabriksache als der Hauptsache zu dienen; denn die lagernden Kohlen haben die Bestimmung, durch ihre Verwendung zur Feuerung der Maschinen als Hilfsmittel des Betriebes den wirtschaftlichen Zweck der Fabriksache zu fördern. Anders verhält es sich auch mit der sog. Materialreserve für eine Fabrik sowie mit den auf einem Baugrundstücke lagernden Baumittelstücken. Die vom erkennenden Senate (RGZ. Bd. 66 S. 356) für Zubehör der Fabrik erklärte Materialreserve ist dem wirtschaftlichen Zwecke der Fabrik als der Hauptsache zu dienen bestimmt, indem sie als Hilfssache durch Verwendung zur Ausbesserung oder zum Ersatz abgenutzter Teile die Fabrik betriebsfähig erhalten soll. Die Baumittelstücke ferner, die ebenfalls vom erkennenden Senate (RGZ. Bd. 84 S. 284) für Zubehör des Baugrundstücks erklärt worden sind, haben die Bestimmung, dem wirtschaftlichen Zwecke des Baugrundstücks, das durch Bebauung nutzbar gemacht werden soll, als Hilfssachen, nämlich zur Ermöglichung der Bauausführung zu dienen.

In der Rechtslehre hält die herrschende Meinung gleichfalls die auf einem Fabrikgrundstücke lagernden Vorräte an Rohstoffen, durch deren Verarbeitung im Fabrikbetriebe Fabrikwaren hergestellt werden sollen, nicht für Zubehör der Fabrik. Allerdings stützt man sich hier auf die Vorschrift des § 97 Abs. 2 Satz 1 BGB. und verneint die Zubehöreigenschaft deswegen, weil die Rohstoffvorräte nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zu der Fabrik ständen. Der § 789 des I. Entwurfs erforderte für die Zubehöreigenschaft einer Sache, daß diese der Hauptsache „bleibend“ zu dienen bestimmt sei. In der zweiten Kommission (Prot. Bd. 3 S. 17 flg.) wurde auf Abänderungsanträge nicht eingegangen, weil sie nur als redaktionell erachtet wurden. Jedoch sprach sich die Mehrheit für die Beibehaltung des Wortes „dauernd“ aus. Die Redaktionskommission hat dann den § 789 im II. Entwurfe durch § 77 h ersetzt, der demnächst als § 97 in das Gesetz aufgenommen worden ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob etwa mit Rücksicht auf diese Entstehungsgeschichte und, weil die im Betriebe der Fabrik zu Fabrikwaren zu verarbeitenden Rohstoffe nicht als dauernd zum Dienste der Fabrik bestimmt anzusehen seien, sich die Verneinung der Zubehöreigenschaft auch von dem Gesichtspunkte rechtfertigen ließe, daß das Halten von Rohstoffvorräten auf einem Fabrikgrundstück

oder die Verarbeitung der Rohstoffe im Fabrikbetriebe sich im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 1 BGB. nur als vorübergehende Benutzung der Rohstoffe für den wirtschaftlichen Zweck der Fabrik Sache darstelle.

In dem Urteile des erkennenden Senats vom 19. September 1903 (RGZ. Bd. 55 S. 288) handelte es sich um die Frage, ob Vorräte an Rohstoffen auf einem zur Möbelfabrikation eingerichteten Grundstücke für eine unter der Herrschaft des früheren württembergischen Rechtes an dem Fabrikgrundstücke bestellte Hypothek als Zubehör hafteten. Hier ist zwar nicht ausdrücklich entschieden worden, daß die Vorräte kein Zubehör der Fabrik nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche seien. Jedoch wird erklärt, es bestehe darüber, daß die Vorräte an sich weder nach dem früheren württembergischen Rechte noch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche Zubehörereigenschaft hätten, auch bei den Parteien kein Zweifel. Geprüft wird, ob die Rohstoffvorräte als gewillkürtes Zubehör im Sinne des früheren Rechtes der Haftung für die Hypothek unterlägen; dies wird verneint.

Hiernach sind die streitigen Holzvorräte, als die Klägerin das zur Möbelfabrikation eingerichtete Grundstück des Gemeinschuldners L. zugeschlagen erhielt, nicht Zubehör der Möbelfabrik gewesen; die Klägerin hat daher nicht gemäß §§ 20, 55, 90 ZwVG., § 1120 BGB. durch den Zuschlag Eigentum an den Vorräten erworben.“ . . .

### RGZ. 87, 43

Sind die von einem Elektrizitätswerk ausgehenden Fernleitungen, wenn sie sich über die Grenzen des Grundstücks, auf dem sich das Werk befindet, hinauserstrecken, Bestandteile, oder sind sie Zubehör dieses Grundstücks ?

BGB. §§ 90, 93, 94, 95, 97, 98.

V. Zivilsenat. Urt. v. 2. Juni 1915.

I. Landgericht Bayreuth. II. Oberlandesgericht Bamberg.

H., der Beklagte zu 1, ist eingetragener Eigentümer des Anwesens Haus Nr. 24 in A., das zum Betrieb eines Elektrizitätsüberlandwerkes eingerichtet ist. Von dem Werke geht ein Netz von Fernleitungen aus, vermöge deren 14 Ortschaften in der Umgegend mit elektrischem Licht und Strom versorgt werden. Auf dem Anwesen lasten für den Kläger zu 1 eine Hypothek von 29000 M. und für seinen Vater, den Kläger zu 2, Hypotheken von 47000 und 20000 M. Durch Vertrag vom 29. Januar 1913 verkaufte H. das gesamte Fernleitungsnetz und zwar ohne das Anwesen an die Beklagte zu 2, die Elektrizitätslieferungsgesellschaft, für 150000 M. Zugleich verpachtete er das Elektrizitätswerk selbst auf zwei Jahre ebenfalls an die Beklagte zu 2, die seitdem das Überlandwerk betreibt. Auf Anfrage des Klägers zu 2 stellten die Beklagten in Abrede, daß die Fernleitungen für die Hypotheken der Kläger hafteten. Die Kläger erhoben darauf gegen

die beiden Beklagten Klage auf Anerkennung, daß die Fernleitungen von der Haftung für ihre Hypotheken umfaßt seien, und auf Unterlassung jeder Entfernung der Leitungen von dem Anwesen. Sie machten geltend, das Fernleitungsnetz sei ein wesentlicher Bestandteil oder doch ein Zubehör des Überlandwerkes und unterliege deshalb der Haftung für ihre Hypotheken.

Der erste Richter verurteilte die beiden Beklagten nach den Klaganträgen. Die Berufung der Beklagten zu 2 wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Allerdings ist der Ansicht des Berufungsrichters, daß das ganze Fernleitungsnetz Bestandteil des Grundstücks des H. sei, nicht beizutreten. Die tatsächlichen Verhältnisse, auf die der Berufungsrichter seine Ansicht gründet, sind zum größten Teil unstrittig, zum andern Teil auf Grund der Gutachten der vernommenen Sachverständigen vom Berufungsrichter festgestellt. Danach befindet sich auf dem Grundstück ein Gebäude, das zum Betrieb eines Elektrizitätswerkes, insbesondere als Zentrale eines Überlandwerkes eingerichtet ist. Von diesem Gebäude gehen die Fernleitungen aus, vermitteltst deren 14 Ortschaften in der Umgegend bis zu einer Entfernung von 4 bis 5 Kilometern mit elektrischem Licht und elektrischem Strom versorgt werden. Die Fernleitungen bestehen aus Leitungsmasten, den an diesen als Trägern angebrachten Drähten und den zugehörigen Transformatoren. Der weitaus größte Teil der Leitungsmaste ist in fremden, d. h. nicht dem H. gehörigen Grundstücken befestigt. Die Verbindung des Fernleitungsnetzes mit dem Gebäude ist durch einige Schrauben und Klemmen hergestellt; sie ist durch Entfernung der Schrauben und Klemmen hergestellbar; sie ist durch Entfernung der Schrauben und Klemmen „manuell“ einfach zu lösen. Das Fernleitungsnetz ist wertvoller als das Elektrizitätswerk mit den vorhandenen Dynamomaschinen und den sonstigen Betriebseinrichtungen. Das Elektrizitätswerk besitzt nur eine Leistungsfähigkeit von 130 KW, das Netz aber eine Aufnahmefähigkeit von 732 KW. Im Falle der Entfernung des Netzes würde das Elektrizitätswerk als Überlandwerk nicht betrieben werden können.

Diese tatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen nicht die Ansicht des Berufungsrichters, daß das gesamte Fernleitungsnetz Bestandteil des zum Betriebe des Elektrizitätswerkes eingerichteten Gebäudes und damit Bestandteil des Grundstücks des H. sei. Der Berufungsrichter verkennt den Begriff der Sache und des Sachbestandteils nach dem hier maßgebenden Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach (vgl. §§ 90, 93, 97 BGB.) ist als eine Sache ein nach natürlicher Anschauung für sich allein bestehender, im Verkehrsleben besonders bezeichneter und bewerteter körperlicher Gegenstand zu verstehen und als Bestandteil der Sache ein unselbständiges Stück dieses Körpers. Allerdings kann eine Sache auch aus Teilen bestehen, die nicht, wie z. B. die Teile eines Tieres, eines Steines, schon von Natur miteinander eine Einheit bilden, sondern erst zusammen-

gesetzt sind und vor der Verbindung selbst für sich bestehende Sachen waren. Jedoch ist, wie der erkennende Senat in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat, ein aus bisher selbständigen Sachen zusammengesetztes Ganze nur dann als eine einzige Sache zu erachten, wenn das Ganze sich nach allgemeiner natürlicher Anschauung als eine Körpereinheit darstellt und die zu dem Ganzen verbundenen Gegenstände ihre frühere Eigenschaft als selbständige Sachen durch die Verbindung dergestalt verloren haben, daß sie fortan nur als unselbständige Stücke jener Körpereinheit erscheinen. Für die Frage, ob dies im besonderen Falle zutrifft oder nicht, ist die Art und Weise der Zusammensetzung von wesentlicher Bedeutung. Allerdings kann sich auch bei einer nur losen, leicht lösbaren Verbindung das Ganze als durch die Zusammensetzung zu einer Körpereinheit geworden darstellen. Dann wird aber, in der Regel wenigstens, ein besonderer Umstand vorliegen müssen, der zu der Anschauung führt, daß die zusammengesetzten Gegenstände trotz der nur losen Verbindung ihre körperliche Selbständigkeit verloren haben und, solange die Verbindung dauert, nur noch unselbständige Stücke des Ganzen sind; so namentlich, wenn die Gegenstände einander besonders angepaßt oder zur Herstellung des Ganzen verfertigt sind, wie z. B. die Teile einer Lampe, eines Wagens. Weiter ist, was der erkennende Senat ebenfalls in zahlreichen Entscheidungen dargelegt hat, zur richtigen Erfassung des Sachbegriffs nach Sachenrecht wohl zu unterscheiden zwischen einem durch Zusammensetzung früher selbständiger Gegenstände zu einer Körpereinheit, einer Sache, gewordenen Ganzen und einer zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes zusammengebrachten Sachgesamtheit, der im Verkehrsleben eine einheitliche Bezeichnung gegeben zu werden pflegt. Eine solche Sachgesamtheit ist, auch wenn sie wirtschaftlich als Einheit erscheinen mag, doch nach Sachenrecht nicht eine Körpereinheit, eine Sache, sondern sie besteht aus einer Mehrheit von Sachen, die trotz ihrer Zusammenbringung zur Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes ihre körperliche Selbständigkeit bewahrt haben. Von diesen Gesichtspunkten aus hat der erkennende Senat in einer Reihe von Fällen Maschinen und andere Gerätschaften, die bei einem für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichteten Gebäude zu dem Betriebe bestimmt (vgl. § 98 Nr. 1 BGB.), mit dem Gebäude aber durch Schrauben oder andere leicht lösbare Bindemittel verbunden waren, die Eigenschaft von Bestandteilen der betreffenden Gebäudesachen unter der Annahme abgesprochen, daß sie zwar zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes mit den Gebäudesachen zusammengebracht seien und insofern mit diesen eine wirtschaftliche Einheit bildeten, sie aber ihre körperliche Selbständigkeit bewahrt hätten und daß das Ganze nicht eine Körpereinheit, eine einzige Sache, sondern eine Mehrheit selbständiger Sachen sei. Nicht anders verhält es sich im gegebenen Falle mit dem streitigen Fernleitungsnetz in bezug auf das für den Betrieb eines Elektrizitätswerkes dauernd eingerichtete Gebäude. Die Verbindung des Fernleitungsnetzes mit dem Gebäude, die nur durch Schrauben hergestellt ist und durch Entfernung der Schrauben

aufgehoben werden kann, ist als eine lose zu erachten. Der Berufungsrichter erklärt sie allerdings für eine sehr feste, weil die Lösung nicht jederzeit und ganz beliebig, sondern nur unter großen Vorsichtsmaßregeln und erst nach Abstellung des Stromes möglich sei. Damit verkennt er aber, daß die Art der Verbindung für die Frage der Bestandteileigenschaft nur insofern von Bedeutung ist, als sie ein äußeres Merkmal dafür bietet, ob die verbundenen Gegenstände sich als eine Körpereinheit oder trotz der Verbindung als eine Mehrheit selbständiger Sachen darstellen. Nach dieser Richtung ist hier die nur durch Schrauben hergestellte Verbindung eine lose, da sie die Möglichkeit einer Lösung bietet, von der die bisher verbundenen Gegenstände in ihrer äußeren Erscheinung nicht oder doch nicht wesentlich betroffen werden. Daß bei der Lösung Vorsichtsmaßregeln anzuwenden sind, damit nicht der Lösende verletzt wird oder sonst ein Schaden entsteht, rechtfertigt es nicht, die mit einem solchen Bindemittel verbundenen Gegenstände als fest miteinander verbunden aufzufassen. Da die vorbezeichneten tatsächlichen Verhältnisse auch nicht einen Umstand ergeben, aus dem zu entnehmen wäre, daß die Fernleitungen trotz der nur losen Verbindung mit dem zum Betrieb eines Elektrizitätswerkes eingerichteten Gebäude ihre körperliche Selbständigkeit verloren hätten und sich als unselbständige Stücke dieser Gebäudesache darstellten, ist zu verneinen, daß die Fernleitungen, bestehend aus Trägermasten, Drahtleitungen und Transformatoren, Bestandteile der Gebäudesache sind. Der Berufungsrichter erklärt zwar, im Verkehr würden solche Fernleitungen nicht als selbständige Sachen, sondern als Bestandteile des zum Betrieb eines Elektrizitätswerkes eingerichteten Gebäudes angesehen. Seine Gründe ergeben aber keine tatsächlichen Unterlagen für das Bestehen einer solchen Verkehrsanschauung, lassen vielmehr erkennen, daß die angebliche Verkehrsanschauung nichts anderes ist als seine eigene Auffassung. Diese Auffassung aber ist rechtsirrig, einesteils, weil nach ihr die Gebäudesache die sich auf fremde Grundstücke weit hinaus erstreckenden Fernleitungen, bestehend aus Trägermasten, Drähten und Transformatoren, mitumfassen soll, andernteils, weil sie dem Begriffe der Sache eine über die Körpereinheit hinausgehende Ausdehnung gibt. Das Ganze, das sich aus dem zum Betriebe des Elektrizitätswerkes eingerichteten Gebäude und den Fernleitungen zusammensetzt und das als Überlandwerk bezeichnet wird, ist nicht eine Gebäudesache und überhaupt auch nicht eine einzige Sache. Vielmehr besteht es aus einer Mehrheit selbständiger Sachen, die nur zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes, nämlich zur Versorgung umliegender Ortschaften mit elektrischem Licht und Strom, zusammengebracht worden sind. Diese Sachen sind zwar Teile des unter der genannten Bezeichnung Zusammengefaßten und sie, insbesondere auch die Fernleitungen, mögen zur Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes des Ganzen notwendig sein. Aber sie sind nicht Bestandteile einer Körpereinheit, einer einzigen durch ihre Zusammensetzung gebildeten Sache. Demnach sind die streitigen Fernleitungen nicht zufolge ihrer Verbindung mit dem auf dem Grundstücke

des H. befindlichen, zum Betriebe des Elektrizitätswerkes eingerichteten Gebäude Bestandteile dieses Grundstücks. — In dem Urteile des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 8. Juli 1913 Rep. VII. 213/13 (RGZ. Bd. 83 S. 67) ist auch bereits auf Grund tatsächlicher Verhältnisse, die im wesentlichen die gleichen wie hier waren, verneint worden, daß Außenleitungen und Transformatoren eines Elektrizitätswerkes Bestandteile des Grundstücks seien, auf dem sich das Elektrizitätswerk befinde. Der Berufungsrichter meint zwar, der hier vorliegende Tatbestand sei von demjenigen, der dem Urteile des VII. Zivilsenats zugrunde gelegen habe, wesentlich verschieden, weil es sich dort um ein großes Überlandwerk gehandelt habe, bei dem sich das Leitungsnetz auf eine Entfernung von mehreren hundert Kilometern erstreckte. Für die Frage aber, ob das unter der Bezeichnung Überlandwerk Zusammengefaßte sich als eine einzige Sache oder als eine Mehrheit selbständiger Sachen darstellt und ob die dazu gehörigen Fernleitungen mit Bezug auf das Zusammengefaßte als Sachbestandteile oder als für sich bestehende Sachen zu erachten sind, kann es keinen wesentlichen Unterschied ausmachen, ob sich die Fernleitungen auf mehrere hundert Kilometer oder nur auf 4 bis 5 Kilometer erstrecken. — In dem Urteile des erkennenden Senats vom 7. November 1900 Rep. V. 200/00 (RGZ. Bd. 48 S. 267) ist allerdings das Leitungsnetz eines Elektrizitätswerkes auch insoweit, als es sich über die räumlichen Grenzen des Grundstücks, auf dem sich das Elektrizitätswerk befand, hinaus erstreckte, als Substanzteil dieses Grundstücks angesehen worden. Jedoch beruht diese Entscheidung, wie schon in dem Urteile des VII. Zivilsenats bemerkt ist, auf den Vorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechts über die Substanz einer Sache. Soweit beiläufig gesagt ist, auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche sei das Leitungsnetz als Bestandteil des betreffenden Grundstücks anzusehen, kann dies nicht aufrechterhalten werden. — Andere Entscheidungen des Reichsgerichts stehen der Auffassung, daß die von einem Elektrizitätswerk ausgehenden Fernleitungen nicht Bestandteile des Grundstücks sind, auf dem das Elektrizitätswerk sich befindet, nicht entgegen, wie in dem Urteile des VII. Zivilsenats zutreffend dargelegt worden ist.

Danach ist der Revision zuzugeben, daß die Annahme des Berufungsrichters, es sei das ganze streitige Fernleitungsnetz Bestandteil des Grundstücks des H., auf Rechtsirrtum beruht. Dennoch ist die Entscheidung des Berufungsrichters aufrecht zu erhalten. Die Fernleitungen sind nämlich, wenigstens soweit sie sich auf fremden Grundstücken befinden, nach den vorbezeichneten tatsächlichen Verhältnissen Zubehör des Grundstücks des H. Nach § 97 Abs. 1 Satz 1 BGB. sind Zubehör bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen, und gemäß § 98 Nr. 1 BGB. sind bei einem für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichteten Gebäude die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu

dienen bestimmt. Im vorliegenden Falle sind die Fernleitungen bei dem auf dem Grundstücke des H. befindlichen, für den Betrieb eines Elektrizitätswerkes dauernd eingerichteten Gebäude als zu dem Betriebe bestimmte Gerätschaften anzusehen. Denn sie sind dazu bestimmt, den von dem Elektrizitätswerk erzeugten elektrischen Strom aufzunehmen und nach Ortschaften in der Umgegend weiterzuführen. Belanglos ist in dieser Hinsicht, daß das Elektrizitätswerk nur eine Leistungsfähigkeit von 130 KW, das Leitungsnetz aber eine Aufnahmefähigkeit von 732 KW besitzt. Wenn auch das Leitungsnetz mehr elektrische Kraft aufzunehmen und weiterzuführen imstande wäre, als das Elektrizitätswerk zu erzeugen vermag, so ist doch das Leitungsnetz zur Aufnahme und Weiterführung der von dem Elektrizitätswerke tatsächlich erzeugten elektrischen Kraft und somit zu dem Betriebe des Elektrizitätswerkes bestimmt, da dieses ohne das Leitungsnetz die erzeugte elektrische Kraft nicht an die Ortschaften in der Umgegend hinaussenden könnte. Hieran ändert es auch nichts, daß mit dem Elektrizitätswerke, und zwar nach der Behauptung der Beklagten erst im Laufe des Prozesses, das Kraftwerk B. verbunden worden ist und daß die Fernleitungen von beiden Werken zusammen mit elektrischer Kraft versorgt werden. Denn immer haben die Leitungen die Bestimmung, Betriebsgerätschaften für das Elektrizitätswerk zwecks Aufnahme und Weiterführung der erzeugten elektrischen Kraft zu sein. Sie sind daher gemäß § 98 Nr. 1 BGB. dem wirtschaftlichen Zwecke des Elektrizitätswerkes als der Hauptsache zu dienen bestimmt. Dem steht nicht entgegen, daß die Fernleitungen einen höheren Wert haben als das Elektrizitätswerk. Das für den gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtete Gebäude ist im § 98 Nr. 1 BGB. für die Hauptsache erklärt, dessen wirtschaftlichem Zwecke die zu dem Betriebe bestimmten Gerätschaften zu dienen bestimmt sind, ohne daß erfordert ist, das Gebäude müsse einen höheren Wert haben als die Gerätschaften.

Auch die weitere Voraussetzung für die Zubehöreigenschaft nach § 97 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BGB., daß zu der Hauptsache ein der genannten Bestimmung entsprechendes räumliches Verhältnis besteht, ist gegeben. Denn die Fernleitungen sind unmittelbar mit dem Elektrizitätswerke verbunden, und die Verbindung setzt sich vermöge der Leitungen ununterbrochen fort bis zu den Ortschaften, die mit der von dem Elektrizitätswerk erzeugten elektrischen Kraft versorgt werden sollen.

Daß die Fernleitungen sich zum weitaus größten Teil auf fremden Grundstücken befinden, steht der Annahme, daß sie Zubehör des Elektrizitätswerkes und somit auch des Grundstücks sind, auf dem das Elektrizitätswerk errichtet ist, nicht entgegen. Zubehör eines Grundstücks können auch solche Sachen sein, die sich auf anderen Grundstücken befinden, sofern sie nur dem wirtschaftlichen Zwecke jenes Grundstücks zu dienen bestimmt sind und zu dem Grundstücke trotz ihrer Lage auf anderen Grundstücken in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen (vgl. RGZ. Bd. 47 S. 197, Bd. 55 S. 284; Warneyer Rspr. 1910 Nr. 312). Ausgeschlossen allerdings wäre die Annahme der Zubehör-

eigenschaft, wenn die Fernleitungen Bestandteile der fremden Grundstücke wären. Denn Bestandteile eines Grundstücks sind nicht bewegliche Sachen; sie können daher (§ 97 Abs. 1 Satz 1 BGB.) nicht Zubehör, insbesondere nicht Zubehör eines anderen Grundstücks sein (RGZ. Bd. 55 S. 283). Der Umstand, daß ein Teil der Fernleitungen sich auf dem Grundstück des H. befindet und daß die Leitungen sich über die Grenzen dieses Grundstücks ununterbrochen fortsetzen, würde nicht ausschließen, daß die Leitungen Bestandteile der fremden Grundstücke wären, wenn die Voraussetzungen für die Bestandteileigenschaft sonst gegeben sein würden; die fremden Grundstücke würden alsdann von den Grenzen jenes Grundstücks ab die Leitungen als ihre Bestandteile in sich schließen (vgl. RGZ. Bd. 65 S. 363, Bd. 70 S. 201; Jur. Wochenschr. 1911 S. 211, 366). Für die Frage der Bestandteileigenschaft käme die Art der Verbindung der Trägermasten mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, in Betracht. Wären die Trägermasten mit dem Grund und Boden fest verbunden, so wären sie nach § 94 Abs. 1 Satz 1 BGB. wesentliche Bestandteile der Grundstücke. Die Art dieser Verbindung ist in den Vorinstanzen von den Parteien nicht erörtert worden, und der Berufungsrichter hat darüber keine Feststellung getroffen. Nach der Sachlage kommt es aber auch nicht darauf an. Gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB. gehören zu den Bestandteilen eines Grundstücks solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Eine solche Verbindung der Fernleitungen mit den fremden Grundstücken liegt hier vor. Der Berufungsrichter verneint allerdings, daß die Leitungsmasten, welche die Fernleitungen tragen, nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit den fremden Grundstücken verbunden seien. Er erklärt in dieser Hinsicht: es sei anzunehmen, daß die Verbindung von H. nicht in Ausübung eines dinglichen Rechtes an den fremden Grundstücken hergestellt worden sei; denn das dem Gericht übergebene Formblatt lasse ersuchen, daß H. mit den Grundstückseigentümern lediglich schuldrechtliche Mietverträge abgeschlossen habe. Daraus ergibt sich aber als tatsächliche Feststellung, daß H. mit den Eigentümern der anderen Grundstücke Mietverträge geschlossen hat, wonach er berechtigt ist, die Leitungsmasten mit den Drahtleitungen, solange die Mietverhältnisse dauern, auf den fremden Grundstücken zu halten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, von der abzugehen kein Anlaß vorliegt, sind Sachen, die der Mieter eines Grundstücks mit dem Grund und Boden in der Absicht verbindet, daß die Verbindung nur für die Dauer des Mietverhältnisses bestehen soll, als nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden anzusehen (RGZ. Bd. 55 S. 284, Bd. 59 S. 20, Bd. 63 S. 421; Jur. Wochenschr. 1904 S. 336; Warneyer Rspr. 1913 Nr. 39), und zwar gleichviel, ob das Mietverhältnis von kürzerer oder von längerer Dauer ist (RGZ. Bd. 61 S. 192, Bd. 63 S. 421). Hieraus folgt, daß die Fernleitungen, soweit sie durch die Trägermasten mit den fremden Grundstücken verbunden sind, nicht Bestandteile dieser Grundstücke sind. Wenn sie aber nicht Grundstücksbestandteile

sind, so gelten sie rechtlich als bewegliche Sachen. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch scheidet alle Sachen in bewegliche und unbewegliche. Unbeweglich sind ihm nur die Grundstücke und die mit diesen verbundenen Bestandteile. Alle sonstigen Sachen sind beweglich (RGZ. Bd. 55 S. 284, Bd. 59 S. 20). Daher würden die Fernleitungen, soweit sie sich auf den fremden Grundstücken befinden, auch dann, wenn die Trägermasten mit dem Grund und Boden der Grundstücke fest verbunden wären, als bewegliche Sachen anzusehen sein. Sind sie aber bewegliche Sachen, so können sie auch Zubehör sein (RGZ. Bd. 55 S. 284). Da im übrigen die Voraussetzungen für die Zubehöreigenschaft vorliegen, sind die auf den fremden Grundstücken befindlichen Fernleitungen für Zubehör des Elektrizitätswerkes und somit auch des Grundstücks des H. zu erachten. Soweit die Leitungen sich auf diesem Grundstücke selbst befinden, sind sie, wenn die Trägermasten mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, nach § 94 Abs. 1 Satz 1 BGB. Bestandteile des Grundstücks, andernfalls dessen Zubehör.

Nach § 1120 BGB. erstreckt sich die Hypothek auf die Bestandteile und auf das Zubehör des Grundstücks. Daher haften für die auf dem Grundstücke des H. eingetragenen Hypotheken der Kläger die ganzen mit dem Elektrizitätswerke verbundenen Fernleitungen. Von dieser Haftung sind die Fernleitungen auch nicht gemäß § 1121 BGB. frei geworden. H. hat sie zwar an die Beklagte zu 2, die Revisionsklägerin, veräußert. Aber von seinem Grundstücke sind sie nicht entfernt worden. Sie sind vielmehr nach wie vor mit dem Elektrizitätswerke verbunden.“ . . .

**RGZ. 90, 198**

**Sind die beim Neubau eines Hotelgebäudes hergestellten elektrischen Aufzüge wesentliche Gebäudebestandteile ?**

**BGB. §§ 93, 94 Abs. 2.**

**V. Zivilsenat. Urt. v. 5. Mai 1917.**

**I. Landgericht München. II. Oberlandesgericht daselbst.**

Die Klägerin lieferte im Jahre 1912 den Eheleuten F. zu ihrem Neubau des Hotels „Königshof“ in M. einen elektrischen Personenaufzug, einen großen elektrischen Lastenaufzug, sechs elektrische Speiseaufzüge und einen kleinen elektrischen Lastenaufzug, sogenannte Hebebühne, mit den für die Aufzüge erforderlichen Einrichtungsteilen zum Preise von 40000 M. unter Vorbehalt des Eigentums bis zur völligen Bezahlung des Preises. Der Kaufpreis ist noch nicht vollständig bezahlt. Im Jahre 1915 wurde auf Betreiben des Beklagten die Zwangsversteigerung des Hotelgrundstücks angeordnet.

Mit der Klage beantragte die Klägerin, die Beschlagnahme der genannten Gegenstände für unzulässig zu erklären. Sie behauptete, diese seien lediglich Zubehör des Hotels. Der Beklagte machte dagegen geltend, die

Gegenstände seien wesentliche Bestandteile des Hotelgrundstücks geworden und daher sei der Eigentumsvorbehalt wirkungslos.

Der erste Richter erkannte nach dem Klagantrage. Der Berufungsrichter dagegen wies die Klage ab.

Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Der Berufungsrichter erachtet die streitigen Aufzüge sowohl nach § 93 wie nach § 94 Abs. 2 BGB. als wesentliche Bestandteile des fraglichen Hotelgebäudes. In tatsächlicher Hinsicht ergibt sich aus seinen auf Grund des Gutachtens eines Sachverständigen getroffenen Feststellungen folgendes. Das Hotelgebäude ist, nachdem das alte Hotel vollständig niedergerissen worden war, vom Fundament aus neu aufgebaut worden. Es hat fünf Stockwerke und ist in Anbetracht seiner äußeren und inneren Gestaltung und Ausstattung, seiner Lage, seiner Größe und seiner Gäste ein Hotel ersten Ranges. Die Aufzugsanlagen haben sich der baulichen Umgebung auf das engste in bezug auf Maße und Gebäudezwecke angeschlossen. Bei der Einrichtung ist eine umfangreiche Vorbereitung am Baue selbst getroffen worden. Für die Antriebsmaschine und die Aufzugsschachte ist der nötige Raum geschaffen, zur Auflagerung der Rollengerüste sind entsprechende starke Mauern vorgesehen worden. Die Festsetzung der baulichen Vorbereitung hinsichtlich Raum- und Maßbestimmung hat sich Hand in Hand zwischen dem Planfertiger und der Klägerin als der Lieferantin der Aufzüge lange vor Beginn der Bauarbeiten vollzogen. Die Aufzugsmaschinen sind auf Betonfundamenten mittels Steinschrauben fest aufgeschraubt. Die Führungen von Fahrstuhl und Gegengewicht sind mit Hilfe von Mauerankern an den Schachtmauern und beim Personenaufzuge, der in der sogenannten Laterne der Haupttreppe in einer Gitterumwehrung läuft, an der Treppe und deren Podesten befestigt. Die Lager der Führungsrollen für die Seile sind auf Rollengerüsten, bestehend aus schmiedeeisernen Trägern, die in die Umfassungsmauern der Schächte eingemauert sind, aufgeschraubt. Die Röhren für die elektrischen Leitungen sind zum Teil in den Schachtwänden mittels Schrauben befestigt, zum andern Teile unter den Putz der Schachtwände gelegt.

Nach diesen tatsächlichen Verhältnissen kann die Annahme des Berufungsrichters, daß die Aufzüge wesentliche Bestandteile gemäß § 94 Abs. 2 BGB. seien, nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden. Der erkennende Senat hat allerdings in zahlreichen Entscheidungen, worauf die Revision sich beruft, Maschinen und sonstige zum Betriebe bestimmte Gerätschaften, die in dauernd für einen gewerblichen Betrieb eingerichtete Gebäude eingestellt oder daran angebracht waren, nicht für wesentliche Bestandteile der Gebäude erklärt, und zwar nach § 94 Abs. 2 BGB. deswegen nicht, weil sie durch ihre Einstellung oder Anbringung nicht zur Herstellung der Gebäude als Baulichkeiten mitgewirkt hätten. Vorliegend aber ist vor Beginn der Bauarbeiten zu dem Neubau des Hotelgebäudes

bei der Anfertigung des Bauplans auf die Einrichtung der elektrischen Aufzüge Rücksicht genommen, dabei für die Antriebsmaschinen und die Aufzugsschachte der nötige Raum geschaffen und zur Auflegung der Rollengerüste eine entsprechende Verstärkung der Mauern vorgesehen, und sind andernteils die Aufzugsanlagen in bezug auf Maße und Gebäudezwecke der künftigen baulichen Umgebung angepaßt worden. Ferner sind beim Einrichten die einzelnen Teile der Anlagen in den Aufzugsschächten in oder an den Schachtwänden und beim Personenaufzug in der Gitterumwehrung der Laterne an der Haupttreppe ihren Zweckbestimmungen entsprechend festgelegt worden. Danach hat die für den Neubau von vornherein vorgesehene, gemäß dem Bauplan erfolgte Einrichtung der Aufzugsanlagen dazu mitgewirkt, daß das „Gebäude“ in seiner geplanten Sonderart, nämlich als ein mit Personen-, Last- und Speiseaufzügen versehenes modernes fünfstöckiges Hotelgebäude, „hergestellt“ wurde, und es sind die Aufzugsanlagen auch „eingefügt“ zur Herstellung dieses Gebäudes, da sie zwischen Teile des Gebäudes gebracht und durch Einpassen in die für sie bestimmten Stellen mit den sie umschließenden Stücken vereinigt sind. Daher sind für die Aufzugsanlagen die Erfordernisse des § 94 Abs. 2 BGB. zur Annahme der Eigenschaft als wesentliche Gebäudebestandteile gegeben (vgl. RGZ. Bd. 56 S. 290, Bd. 60 S. 423, Bd. 62 S. 251). Zu den wesentlichen Gebäudebestandteilen nach § 94 Abs. 2 BGB. gehört nicht nur, was zur Herstellung einer jeden Baulichkeit notwendig ist, wie gewöhnliche Baumittelstücke, sondern auch, was durch seine Verarbeitung dem betreffenden Gebäude ein bestimmtes Gepräge, seine besondere Eigenart gegeben hat (vgl. Jur. Wochenschr. 1911 S. 532 Nr. 2, S. 574 Nr. 4). Letzteres trifft hier auf die bei dem Neubau des Hotelgebäudes zugleich eingerichteten elektrischen Aufzugsanlagen zu. Es verhält sich damit ähnlich wie mit einer Automaten-einrichtung, die in das zum Zwecke der Aufnahme der Automaten umgebaute Gebäude eingefügt worden ist (vgl. Gruchot Beitr. Bd. 53 S. 898).

Hiernach kann dahingestellt bleiben, ob die Annahme des Berufungsrichters, daß die Aufzugsanlagen auch nach § 93 BGB. als wesentliche Bestandteile des Hotelgebäudes zu erachten seien, zutreffend ist, und bedarf es nicht eines Eingehens auf die von der Revision dagegen erhobenen Angriffe. Jedoch ist zu bemerken, daß § 94 Abs. 2 nicht etwa für Gebäudebestandteile als eine den § 93 BGB. erläuternde Vorschrift anzusehen ist, sondern selbständige Bedeutung hat, und daß danach die Eigenschaft eines wesentlichen Gebäudebestandteils auch dann gegeben sein kann, wenn die Voraussetzungen des § 93 nicht vorliegen (vgl. RGZ. Bd. 63 S. 418). Dies kann besonders in Betracht kommen, wenn es sich um Sachen handelt, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden und ohne große Schwierigkeit und wesentliche Beschädigung ihrer selbst und des Gebäudes aus diesem entfernt werden können. Sind solche Sachen zur Herstellung des Gebäudes eingefügt, so sind sie, wie z. B. Fenster, Türen, gemäß § 94 Abs. 2 trotz ihrer losen Verbindung wesentliche Bestandteile des Gebäudes (vgl. RGZ. Bd. 60 S. 423, Bd. 62 S. 251), während nach § 93 möglicherweise, etwa weil

sie ihre körperliche Selbständigkeit bewahrt hätten (vgl. RGZ. Bd. 87 S. 45), die Bestandteileigenschaft zu verneinen wäre. Es kommt deshalb vorliegend nicht darauf an, ob die einzelnen Teile der zur Herstellung des Hotelgebäudes eingefügten Aufzugsanlagen mit den anderen Gebäudeteilen als fest verbunden zu erachten sind oder nicht. Sind aber hiernach die Aufzugsanlagen gemäß § 94 Abs. 2 BGB. wesentliche Bestandteile des Hotelgebäudes, so sind sie trotz des Eigentumsvorbehalts gemäß § 946 BGB. Eigentum der Grundstückseigentümer geworden und daher von der Beschlagnahme des Grundstücks mitumfaßt (RGZ. Bd. 63 S. 421, Bd. 67 S. 32). Mit Recht hat deshalb der Berufsrichter die Klage auf Erklärung der Unzulässigkeit der Beschlagnahme abgewiesen.“ . . .

RGZ. 106, 49

**Wird eine Sache, die der Nießbraucher eines Grundstücks mit diesem verbindet, zum Bestandteile des Grundstücks ?**

BGB. § 95.

V. Zivilsenat. Urt. v. 2. Dezember 1922.

I. Landgericht III Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Auf Betreiben des Erstbeklagten ist die Zwangsversteigerung des dem K. gehörigen Grundstücks Charlottenburg, S.-Str. 31 eingeleitet worden. Der Kläger behauptet, daß er vor der Einleitung der Zwangsvollstreckung an den damaligen Nießbraucher des Grundstücks 24 Badewannen mit dazu gehörigen Öfen und einen Wasserkessel verkauft habe, die zwar mit dem auf dem Grundstück befindlichen Gebäude verbunden, aber doch sein Eigentum geblieben seien, weil er sich das Eigentum an den verkauften Gegenständen bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten habe und der Kaufpreis noch nicht voll bezahlt sei. Er will deshalb diese Gegenstände von der Zwangsversteigerung ausgeschlossen wissen und hat die Widerspruchsklage erhoben. Die Beklagten haben den Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung für unbegründet gehalten, weil die Gegenstände zufolge ihres Einbaus Bestandteile des Grundstücks geworden seien und damit der Kläger sein Eigentum an ihnen verloren habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht aber nach dem Klagantrage erkannt. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die vom Kläger gelieferten Wannen nebst Öfen sowie der Kessel mit dem auf dem Grundstück errichteten Gebäude verbunden worden sind, hält sie trotz der Verbindung aber nicht zum Bestandteil des Grundstücks geworden, weil sie dem Nießbraucher des Grundstücks geliefert sind und von diesem nur in Ausübung eines Rechts an fremder Sache mit dem Grundstück verbunden worden sind.

Die Revision meint, daß diese Ansicht zu wirtschaftlich unannehmbaren Ergebnissen führe, weil, wenn man ihr folge, es dem Lieferanten von Baumaterialien und Einrichtungsstücken für ein Grundstück ermöglicht sein würde, sich das Eigentum an den eingebauten Stücken dadurch zu sichern, daß sie sich den Nießbrauch am Grundstück einräumen ließen, hiermit aber der bisher in der Rechtsprechung festgehaltene Grundsatz, daß es nicht möglich sei, sich das Eigentum an den in ein Grundstück verbauten Materialien vorzubehalten und so die Hypothekengläubiger über den Umfang der Pfandhaftung im Unklaren zu lassen, umgestoßen sein würde.

Hierbei wird übersehen, daß der Grundstückseigentümer sich in der Regel nicht ohne weiteres entschließen wird, einem oder mehreren Lieferanten den Nießbrauch an seinem Grundstück zu bestellen, bloß damit diesen das Eigentum an den verbauten Gegenständen bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten bleibt, umgekehrt aber auch die Lieferanten die Nießbrauchbestellung für sich um dieses Zweckes willen nicht leicht erstreben werden, weil mit dem Nießbrauch auch Lasten verbunden sind (§ 1047 BGB.). Würde aber der Nießbrauch für einen oder eine Mehrzahl von Lieferanten wirklich bestellt sein, so läßt sich die Folge, daß die von dem Nießbraucher eingebauten Stücke nicht Bestandteile des Grundstücks werden, weder rechtlich noch wirtschaftlich bekämpfen. Zum Nachteil der Hypothekengläubiger schlägt ein solches Ergebnis nicht aus. Denn, wenn diese sehen, daß ein Nießbrauch an dem Grundstücke bestellt ist, müssen sie auch mit den sich daraus ergebenden Folgen rechnen und Erkundigungen einziehen, sobald sie das Grundstück beleihen oder aus sonstigem Grunde belasten.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß es für die Anwendung des § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht darauf ankommt, ob die Verbindung mit dem Grund und Boden oder mit einem auf dem Grundstücke befindlichen Gebäude stattgefunden hat (Komm. der RGR. Anm. 6 zu § 95 BGB., JW. 1908 S. 295 Nr. 1). Diese Annahme bekämpft die Revision auch nicht. Sie wendet sich nur dagegen, daß das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB. auch schon dann für gegeben erachtet, wenn derjenige, der eine Sache mit einem Grundstück verbindet, gleichzeitig damit ein Recht an einem fremden Grundstücke ausübt. Sie will dieser Vorschrift nur Raum geben, wenn das Wesen des Rechts an einem fremden Grundstücke gerade darin besteht, die Verbindung eines dem Berechtigten gehörigen Gebäudes oder anderen Werkes mit dem fremden Grundstücke herbeizuführen, was nach ihrer Meinung beim Nießbrauch nicht zutrifft. Allein diese Einschränkung ergibt sich aus dem Gesetze nicht. Das Gesetz schreibt zwar vor, daß die Verbindung in Ausübung des Rechts am fremden Grundstücke erfolgt sein müsse. Aber damit ist nichts anderes gemeint, als daß die Verbindung durch den Inhaber des Rechts am fremden Grundstücke geschehen sein muß. Würde anzunehmen sein, daß sich die Verbindung aus dem Wesen des Rechts an dem fremden Grundstück ergeben müsse, so hieße dies nichts anderes, als daß

der Inhalt und der Zweck des Rechts auf die Herbeiführung der Verbindung abgestellt sein müßten. Solche dinglichen Rechte ließen sich aber nur spärlich finden. Zum mindesten würde dadurch die Zahl der in Betracht kommenden Rechte wesentlich eingeschränkt werden, was der Absicht des Gesetzes nicht entspräche. Denn der Gesichtspunkt, aus dem die Vorschrift des § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB. getroffen ist, ist der gleiche, wie im Satz 1. Wer in Ausübung eines Rechts am fremden Grundstücke eine Sache mit dem Grundstück oder einem wesentlichen Bestandteile des Grundstücks verbindet, will in der Regel am Grundstücke keine dauernde Verbesserung machen, sondern nur seinem Rechte dienen. Dazu aber kommt es nicht auf den Inhalt und das Wesen des Rechts an. Erforderlich ist nur, daß die Verbindung in Betätigung dieses Rechts geschieht. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn der Nießbraucher eines Grundstücks dieses durch Einbauen von Wannen und Kesseln verbessert. Denn diese Verbindungen liegen in seinem Interesse und dienen seinem Recht, weil er durch sie das auf dem Grundstück errichtete Gebäude gebrauchsfähig oder doch ertragsfähiger macht und damit die Früchte seines Rechts vergrößert. Daß er solchenfalls die Geschäfte des Grundstückseigentümers besorgt und deshalb nicht in Ausübung des Nießbrauchs, sondern als Geschäftsführer des Grundstückseigentümers handelt, wird sich nicht sagen lassen. Schon daß er die eingebauten Stücke bezahlt, beweist, daß er seine und nicht des Grundstückseigentümers Interessen verfolgt. Richtig ist nur, daß er für das Grundstück handelt, aber diese Tätigkeit ist nicht gleichbedeutend mit einem Handeln für den Grundstückseigentümer.

Es bedarf aber nicht einmal der Anwendung des § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB., um zu dem Ergebnis zu gelangen, daß die strittigen Gegenstände durch die Verbindung mit dem Gebäude nicht Bestandteile des Grundstücks geworden sind. Denn dies ergibt sich auch aus dem § 95 Abs. 2 BGB. Es ist nicht anzunehmen, daß der Nießbraucher Gegenstände, die er für das Grundstück aus eigenen Mitteln anschafft, dem Grundstück auch über die Dauer seines Nießbrauchs einverleibt lassen will. Dies geht schon daraus hervor, daß der § 1049 Abs. 2 BGB. den Nießbraucher für berechtigt erklärt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen. Deshalb muß davon ausgegangen werden, daß, wenn der Nießbraucher eines Grundstücks während seines Nießbrauchs Gegenstände mit dem Grundstücke verbindet, er dies nur zu einem vorübergehenden Zwecke tut, um damit während seines Nießbrauchs die Ausnutzung des Grundstücks besser zu gestalten. Auch schon aus diesem Grunde sind die Wannen, Öfen, und der Kessel trotz der Verbindung nicht Bestandteile des Grundstücks geworden (vgl. auch RGZ. Bd. 97 S. 105).

RGZ. 150, 22

1. Welche rechtliche Bedeutung hat der Vermerk des Zuschlagbescheides, daß gewisse Sachen auf den Ersteher nicht

übergehen, wenn diese Sachen wesentliche Bestandteile des ver steigerten Grundstücks sind ?

2. Sind Treibstofftankanlagen und Öltankanlagen in einer Großgarage wesentliche Bestandteile des Gebäudes ?

BGB. §§ 93, 94 Abs. 2. ZVG. § 37 Nr. 5, § 90.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1935.

I. Landgericht Nürnberg-Fürth. II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Im Jahre 1928 ist für die Beklagte auf zwei damals dem Kaufmann G. gehörigen Grundstücken in N. eine Hypothek von 250000 RM. bestellt worden. Im Jahre 1931 hat G. auf den Grundstücken eine großstädtische Autogarage, „die Ringgarage“ genannt, mit einem Fassungsvermögen von 300 Kraftwagen errichtet. Das Gebäude ist dreistöckig und hat außerdem ein Untergeschoß; alle Geschosse sind zur Aufnahme von Fahrzeugen bestimmt. Die Hauptzufahrt erfolgt von Süden durch die S.-Straße. Sie führt zu ebener Erde in eine 16 m breite und entsprechend tiefe Halle. In der Hallenmitte ist auf einer kreisrunden „Insel“ von 4 m Durchmesser eine Tankstelle eingerichtet. Auf der Insel sind sechs Tankständer sowie ein Ölschrank mit acht Ölzapfhähnen aufgestellt. Die Tankständer werden aus drei je in zwei gleichgroße Abteile geteilten Tanks gespeist, die vor dem Grundstück unter der Straßenoberfläche liegen. Sie stehen mit den Tankständern durch Rohre in Verbindung, die durch die Fundamentmauern des Gebäudes hindurch in der Betondecke des Kellergeschosses bis unter die „Insel“ geführt sind. Im Keller befinden sich weiter, auf einem niedrigen Betonsockel ruhend, ohne weitere Befestigung acht Ölbehälter, die durch eine Rohranlage durch die Kellerdecke hindurch mit dem Ölschrank in Verbindung stehen, außerdem ein sog. „Kompressor“, der, durch eine elektrische Luftpumpe mit Luft gefüllt, das Öl in die Leitungsrohre hineindrückt und ferner drei in den verschiedenen Stockwerken aufgestellte Luftautomaten zum Aufpumpen der Autoreifen mit Luft versorgt.

Alle diese Einrichtungen sind von der Zweitklägerin, der Firma Wi., und der We. Handelsgesellschaft m. b. H. auf Grund eines Vertrags mit G. vom 3. März 1931 in das Garagegebäude eingebaut worden. Beide Firmen haben sich an den gelieferten Gegenständen das Eigentum vorbehalten. In dem Vertrag erkannte G. an, daß die gelieferten Gegenstände nur zur vorübergehenden Benutzung mit dem Grundstück verbunden seien und damit nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens würden; er verpflichtete sich, im Falle eines Zahlungsverzugs die Herausnahme der gelieferten Anlage zu dulden. Die We. Handelsgesellschaft hat am 14. März 1932 ihre Rechte aus dem am 3. März 1931 mit der Ringgarage N. abgeschlossenen Vertrag an der Tankanlage, Ölanlage und Druckluftanlage an die Erstklägerin, die Firma S. & Co., abgetreten.

Bald nachdem das Gebäude mit allen Anlagen fertiggestellt und in Betrieb genommen war, kamen die Grundstücke auf Antrag der Beklagten

zur Zwangsversteigerung. Die Klägerinnen versuchten, auf Grund ihres Eigentumsvorbehalts die Beklagte zur Freigabe der Anlagen zu veranlassen. Diese stellte sich jedoch auf den Standpunkt, die sämtlichen Anlagen seien wesentliche Bestandteile des Gebäudes, und lehnte die Freigabe ab. Darauf erwirkten die Klägerinnen gemäß § 37 Nr. 5 ZVG. eine Anordnung des Vollstreckungsgerichts auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände; die Anordnung wurde später vom Prozeßgericht wiederholt. Bei der Zwangsversteigerung vom 31. Januar 1933 und im Zuschlagsbescheid von demselben Tage wurde die Tank- und Öldruckanlage nebst den Luftautomaten von der Versteigerung ausgenommen. Die Beklagte ist mit einem Teilbetrag ihrer Hypothek von 90000 RM. ausgefallen.

Die Klägerinnen klagen gegen die Beklagte mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung in die einzeln aufgeführten Gegenstände der Anlage (Luftautomaten, Öldruckanlage und Tankanlage) für unzulässig zu erklären. Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat das Urteil hinsichtlich der Tankanlage aufgehoben und insoweit die Klage abgewiesen, im übrigen aber die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Klägerinnen blieb ohne Erfolg. Auf die Anschlußrevision der Beklagten wurde die Klage ganz abgewiesen.

#### Gründe:

Das Klagbegehren, die Zwangsvollstreckung in die im Klagantrag bezeichneten Gegenstände für unzulässig zu erklären, ist nur dann gerechtfertigt, wenn diese Sachen nicht zu wesentlichen Bestandteilen der zwangsversteigerten Grundstücke geworden sind. Denn nur wenn das nicht der Fall ist, blieb das Eigentum der Klägerinnen kraft des Eigentumsvorbehalts bei der Lieferung bestehen und steht ihnen daraus ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 771 ZPO. gegenüber der von der Beklagten betriebenen Zwangsvollstreckung zu.

Die Klage hat sich nicht etwa zur Hauptsache dadurch erledigt, daß die Grundstücke inzwischen zwangsversteigert und dem Ersteher zugeschlagen worden sind. Denn die Gegenstände, um die es sich in der Klage handelt, sind auf Grund der von den Klägerinnen nach § 37 Nr. 5 ZVG. erwirkten einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung nach den Versteigerungsbedingungen nicht mit versteigert worden, und im Zuschlagsbescheid ist vermerkt, daß sie auf den Ersteher nicht übergehen. Wären sie wesentliche Bestandteile der versteigerten Grundstücke, so würde der Ersteher sie allerdings trotz dieses Vorbehalts mit den Grundstücken erworben haben. Denn es ist nach § 93 BGB. zwingenden Rechts, daß wesentliche Bestandteile einer Sache nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können. Der Ersteher des Grundstücks erwirbt durch den Zuschlagsbescheid das Eigentum an dem ganzen Grundstück und damit begrifflich und kraft rechtlicher Notwendigkeit gemäß § 93 BGB. Eigentum auch an den wesentlichen Bestandteilen. Das ergibt sich aus der Bestimmung des § 90 Abs. 1 ZVG., und dieser Erfolg kann nicht durch irgendwelche Vor-

behalte und Anordnungen des Vollstreckungsrichters oder des Prozeßrichters gehindert werden. Aber damit ist nicht gesagt, daß die Ausschließung bestimmter Gegenstände von der Zwangsversteigerung in den Versteigerungsbedingungen und im Zuschlagsbescheid, wenn es sich um wesentliche Bestandteile handelt, überhaupt keine Bedeutung habe. Das Reichsgericht hat vielmehr in ständiger Rechtsprechung, an der festzuhalten ist (vgl. RGZ. Bd. 74 S. 201 [204 flg.] und die dort genannten Entscheidungen), angenommen, daß in solchen Fällen schuldrechtliche Ansprüche gegen den Ersteher gegeben sind. Er ist verpflichtet, die Trennung der von ihm erworbenen wesentlichen Bestandteile von dem Grundstück zu dulden. Je nachdem wie sich der Streit zwischen demjenigen, der die Ausschließung der Bestandteile von der Zwangsversteigerung erwirkt hat, und dem betreibenden Gläubiger erledigt, hat der Ersteher die in Frage kommenden Bestandteile an den ersteren oder entsprechend § 1282 BGB. an den betreibenden Gläubiger herauszugeben, damit dieser zwecks seiner Befriedigung die Vollstreckung gegen seinen Schuldner fortsetzen kann. Auch wenn die Gegenstände, um die es sich hier handelt, wesentliche Bestandteile der versteigerten Grundstücke sind, bedarf es deshalb einer sachlichen Entscheidung. Diese schafft für die Beklagte gerade die Möglichkeit, gegen den Ersteher der Grundstücke vorzugehen und von ihm zu verlangen, daß er ihr die von der Versteigerung ausgeschlossenen Gegenstände zur Vollstreckung zur Verfügung stellt.

Die Ausführungen des Berufungsrichters über die Eigenschaft einer Sache als wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes sind nicht frei von Rechtsirrtum. Er führt im Anschluß an eingeholte Sachverständigen Gutachten aus, der Wegfall des Zapfstellenbetriebs bedeute den Wegfall eines Drittels des ganzen Betriebsertrags der Garage; ohne Zapfstelleneinrichtung sei deshalb ein Großstadtgaragenbetrieb wirtschaftlich unmöglich. Daraus folge, daß die Entfernung der Zapfstelleneinrichtung aus einem solchen Garagengebäude das Wesen des Gebäudes verändern würde. Weiter meint er, diejenigen Sachen, welche die Treibstofftankanlage, und die Sachen, welche die Öltankanlage ausmachten, seien mit dem Garagengebäude so verbunden, daß sie nach der Auffassung des Verkehrs zusammen mit dem Gebäude eine Sache bildeten. Denn erst durch die Tankanlagen erlange ein Gebäude sein Gepräge als Großgarage. Trotz dieser Feststellung, bei der er auf die Bestimmung des § 94 Abs. 2 BGB. verweist, kommt der Berufungsrichter dann mit Rücksicht darauf, daß die Treibstofftankanlage jedenfalls ein Viertel des Gesamtertrags, die Öltankanlage aber nur ein Zehntel hiervon erbringe, zu dem Ergebnis, wohl die Treibstofftankanlage, nicht aber die Öltankanlage und die Luftautomatenanlage als wesentliche Bestandteile der Grundstücke anzusehen. Der Berufungsrichter scheint also die Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 BGB. für vorliegend zu halten; er zieht aber daraus nicht die Folgerung, daß Treibstofftankanlage, Öltankanlage und Luftautomatenanlage wesentliche Bestandteile des Garagengebäudes sind, sondern prüft diese Frage für die drei Anlagen weiter,

wobei er auch die Bestimmungen des § 93 und des § 94 Abs. 1 BGB. heranzieht.

Dies Verfahren ist unrichtig. Wenn Gegenstände zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt sind, so sind sie nach § 94 Abs. 2 BGB. wesentliche Bestandteile, und es kommt nicht darauf an, ob daneben die Voraussetzungen des § 93 oder des § 94 Abs. 1 BGB. gegeben sind. Die Feststellungen des Berufungsrichters ergeben aber, daß die beiden Tankanlagen und die Luftautomatenanlage zur Herstellung des Garagengebäudes eingefügt worden sind. Soll eine Sache als „zur Herstellung des Gebäudes“ eingefügt angesehen werden, so muß das Gebäude durch die Verbindung gerade mit dieser Sache zu dem geworden sein, was es darstellen soll und darstellt. Danach gehört zu den wesentlichen Bestandteilen im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB. nicht nur, was zur Herstellung einer jeden Baulichkeit notwendig ist, wie gewöhnliche Baumittelstücke, sondern auch, was durch seine Verarbeitung dem betreffenden Gebäude ein bestimmtes Gepräge, seine besondere Eigenart gegeben hat. Ob das letztere der Fall ist, muß nach den Anschauungen des Verkehrs über Wesen, Zweck und Beschaffenheit desjenigen Gebäudes beurteilt werden, dem die Sache eingefügt ist. Im hier zu entscheidenden Falle handelt es sich um eine Großgarage, die zur Aufnahme und Unterstellung von Kraftwagen bestimmt ist. Durch die Tankanlage in der Hauptzufuhrhalle ist Vorsorge getroffen, daß die Kraftwagen hier auch ihren Treibstoff und das erforderliche Öl erhalten können. Der Kompressor, der das Öl in die Leitungsrohre hineindrückt, versorgt gleichzeitig die Luftautomaten zum Aufpumpen der Autoreifen mit Luft. Alle diese Anlagen sind für eine neuzeitlich eingerichtete Großgarage unentbehrlich und geben ihr erst das Gepräge einer solchen. Eine Trennung der Anlagen von dem Gebäude würde eine Änderung in seinem Wesen als einer allen Ansprüchen genügenden Großgarage herbeiführen. Eine neuzeitlich eingerichtete Großgarage kann ebensowenig ohne diese Anlagen sein wie ein moderner Gasthof ohne Sammelheizung oder ohne eingebaute Waschtische für fließendes warmes und kaltes Wasser. Die gesamten Anlagen sind auch nach den vom Berufungsrichter getroffenen Feststellungen zur Herstellung des Gebäudes „eingefügt“. Für die Aufstellung der Tankständer und der Ölschränke ist in der Mitte der Einfahrtshalle eine besondere „Insel“ eingebaut, die Zuleitungsrohre sind z. T. in die Betondecke des Kellers eingelassen, und für die Unterbringung der Ölbehälter und des Kompressors sind im Keller Betonsockel vorgesehen. Die Treibstofftanks liegen sogar in der Erde. Auf die Festigkeit der Verbindung mit dem Gebäude kommt es bei der Bestimmung des § 94 Abs. 2 BGB. nicht an; entscheidend ist lediglich der Zweck der Verbindung. Gleichgültig ist auch, ob bei dem ursprünglichen Bauplan bereits alle diese Anlagen vorgesehen waren. Entscheidend ist, daß sie mit dem Gebäude in eine derartige Verbindung gebracht worden sind, daß mit durch sie das Gebäude in seiner Sonderart und zu seinen Sonderzwecken hergestellt worden ist. Zwar liegen die Treibstofftanks nicht in dem Garagengrundstück, sondern in der im

Eigentum der Stadtgemeinde N. stehenden S.-Straße. Daraus folgt aber nicht, daß etwa diese Tanks wesentlicher Bestandteil des Straßengrundstücks geworden wären (§ 947 BGB.). Denn die Stadtgemeinde hat deren Einbettung in das Straßengrundstück nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet und ist daher nach § 95 BGB. nicht Eigentümerin der Treibstofftanks geworden. Diese bilden vielmehr mit den Zuleitungsrohren ein einheitliches Ganzes und sind deshalb, obgleich sie jenseits der Grenze liegen, wesentliche Bestandteile des Garagengrundstücks (vgl. auch RGZ. Bd. 65 S. 361 [363], Bd. 72 S. 269 [272]).

Darauf, wie hoch die Einnahmen aus der Treibstoffanlage und der Öltankanlage sind und in welchem Verhältnis diese Einnahmen zu den Einnahmen aus der Vermietung der Unterstellräume stehen, kommt es nicht an; dieser rein wirtschaftliche Gesichtspunkt ist für die Frage der Anwendbarkeit des § 94 Abs. 2 BGB. ohne Bedeutung. Mit Unrecht verneint deshalb der Berufungsrichter die Eigenschaft der Öltankanlage und der Luftautomatenanlage als wesentlicher Bestandteile des Gebäudes.

Auch darauf kann es nicht ankommen, ob der Inhaber der Großgarage den Zapfstellenbetrieb selbst verwaltet oder ob er ihn verpachtet hat. Für die neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Großgarage ist nur von Bedeutung, daß solche Anlagen in dem Gebäude vorhanden sind, nicht wer die Einnahmen daraus zieht. Anders würde die Sache liegen, wenn den Einbau der gesamten Anlage ein Unternehmer vorgenommen hätte, dem der Eigentümer der Großgarage vorübergehend den Zapfstellenbetrieb in der Garage gestattet hätte; dann würden die eingebauten Anlagen nach § 95 BGB. nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sein. Aber so liegt der Fall hier nicht. Denn hier ist der Einbau für den Grundstückseigentümer erfolgt, und seine Erklärung, die gelieferten Gegenstände würden nur zur vorübergehenden Benutzung mit dem Grundstück verbunden, ist ganz etwas anderes. Mit Recht erklärt der Berufungsrichter diese Erklärung für unrichtig, weil sie mit dem von den Beteiligten verfolgten Zweck, eine für den dauernden Garagenbetrieb bestimmte Anlage zu schaffen, im Widerspruch stehe.

**RGZ. 152, 91**

**Wann ist der Motor eines Seeschiffes als wesentlicher Bestandteil des Schiffes anzusehen?**

**BGB. § 93.**

**II. Zivilsenat. Urt. v. 4. August 1936.**

**I. Landgericht Hamburg. II. Oberlandesgericht daselbst.**

Der Schiffer B. in Hamburg, dessen Nachlaß nach seinem am 15. Dezember 1933 erfolgten Tode der Beklagte verwaltet, war Eigentümer des auf der Fahrt vom Rhein nach Berlin über Elbe und Havel, notfalls bei niedrigem Wasserstand über Stettin und Oder verwendeten 124-to-Schiffes

„Zufriedenheit“. Das Schiff strandete am 15. Dezember 1933 zwischen Ahrenshoop und Darsserort, wobei B. den Tod fand. Es lag zuletzt zur Ausbesserung auf der Neptunwerft in Rostock. Es war als Segelschiff erbaut, erhielt 1923 einen sogenannten Glühkopfmotor von 60 PS als Antriebskraft und im Jahre 1933 einen 100-PS-Dieselmotor, um den sich der Streit dreht. Seit 1923 wird das Schiff im deutschen Schiffsregister als „Segelschiff mit Hilfsmotor“ geführt. Es ist auch im englischen Register des Britischen Lloyd in dem Verzeichnis der Dampfer und Motorschiffe unter 300 Register-Tonnen eingetragen und zwar als Motorschiff mit der Bezeichnung „ex sailing vessel“ (gewesenes Segel-Fahrzeug). Den Dieselmotor für Schiffsbetrieb MWM Patent Benz Typ. RH 124 SU., normale Leistung 100 PS bei 550 Umdr./min., hat B. nach Bestellschein vom 22. Juni 1933 zum Preise von 12879 RM., zuzüglich 250 RM. für Verpackung, für 13 129 RM. gegen eine Anzahlung von 700 RM. und Abzahlung in 24 Monatsraten nach Akzepten gekauft mit Vorbehalt des Eigentums für die Klägerin nach dem Bestellschein und den beigefügten allgemeinen Lieferungsbedingungen. Ein Rücktrittsvorbehalt für den Fall der Nichtzahlung der Raten liegt nicht vor. Da sich der Nachlaßverwalter außerstande erklärt hat, die fälligen Raten zu bezahlen, fordert die Klägerin mit der Klage die Herausgabe des Motors, die der Beklagte verweigert, weil der Motor gemäß §§ 947, 93 BGB. wesentlicher Bestandteil des Schiffes und daher Eigentum des Schiffers geworden sei.

Der Erstrichter hat nach Einholung eines Gutachtens des Schiffssachverständigen St. die Klage abgewiesen, weil der herausverlangte Motor durch Einbau in das Schiff dessen wesentlicher Bestandteil geworden und dadurch das vorbehaltene Eigentum erloschen sei. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht nach Erhebung eines weiteren Gutachtens des Zivilingenieurs für Schiffsbau Fr. abändernd erkannt, daß der Beklagte zur Herausgabe des Motors verurteilt werde. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Aus den Gründen:

Die Revision bittet um Nachprüfung des Urteils seinem ganzen Inhalt nach, indem sie Verletzung der §§ 90 flg. BGB. behauptet. . . Sie beruft sich ganz allgemein auf die Ausführungen des Erstrichters und hebt als einzigen Punkt, zu dem die Nachprüfung verlangt werde, die Frage hervor, ob nicht die Eintragung des Schiffes in das deutsche und englische Schiffsregister für sich allein oder im Zusammenhang mit dem übrigen Tatbestand den Schluß rechtfertigten, daß der Motor wesentlicher Bestandteil des Schiffes geworden sei. Der Eintragung kann aber nicht bloß aus dem allgemeinen Grunde, weil sie sich mit dem wirklichen Tatbestand nicht zu decken braucht, keine Bedeutung zugemessen werden, sondern auch aus dem besonderen Grunde, weil sie gar nicht geschehen ist in Ansehung des mit dem Motor, den die Klägerin geliefert hat, ausgestatteten Schiffes. Die Eintragung geht zurück auf die Zeit, da das Schiff mit dem 60-PS-

Glühkopfmotor ausgestattet war. Der Einbau des 100-PS-Dieselmotors von der Klägerin, bestellt am 22. Juni 1933, kann erst in den letzten Monaten vor der Strandung vom 15. Dezember 1933 geschehen sein.

In seiner Entscheidung, daß der Motor des Schiffes im vorliegenden Fall zwar als Bestandteil, nicht aber als wesentlicher Bestandteil des Schiffes anzusehen sei, kann dem Berufungsrichter nicht beigespflichtet werden. Es handelt sich hier um ein Seeschiff, wie die Eintragung im Schiffsregister nicht nur in Deutschland, sondern auch in England erweist und wie sich ferner daraus ergibt, daß die Fahrt vom Rhein nach Berlin über Elbe oder Oder in jedem Falle über die See führt, nicht nur über Flüsse oder sonstige Binnengewässer (§ 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 20. Mai 1898 RGBl. S. 868). Seeschiffe sind ihrem Wesen nach ein Einheitsgegenstand, wie schon vom ehemaligen Bundesoberhandelsgericht in ROHG. Bd. 1 S. 187 (189) ausgesprochen worden ist. Sie bedürfen anders als die Binnenschiffe, bei denen „Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft“ und „sonstige Schiffe“ zu unterscheiden sind (§ 119 BinnSchG., 9. Abschnitt „Schiffsregister“), stets einer Triebkraft, sei es einer Segeltakelage oder eines Dampf- oder Motorantriebs<sup>1)</sup>. Deswegen spielt bei ihnen die Antriebskraft eine andere Rolle als in einer Fabrik oder genauer einem Fabrikgebäude die Maschine, sei es Antriebsmaschine oder Arbeitsmaschine. Dies hat der Vorderrichter selbst richtig erkannt, wenn er ausspricht, die Anschauungen über lose mit einem Gebäude verbundene Maschinen, die sich in der Regel mit dem Gebäude nicht zu „einem körperlichen Gegenstand“ — einer Einheits Sache — vereinigen, sondern zusammen mit dem Gebäude eine Mehrheit von Sachen bleiben, seien nicht ohne weiteres auf den Einbau eines Motors in ein Schiff zu übertragen. Für das Seeschiff ist der Antrieb derart begriffswesentlich, daß es dadurch zum „Segelschiff“, „Dampfschiff“, „Motorschiff“ als eine Unterart wird. Diesen begrifflichen Unterarten gegenüber tritt in der Verkehrssprache sogar der gemeinsame Oberbegriff Seeschiff zurück. Daß Zwischen- oder Doppelformen vorkommen, hervorgerufen durch die mehr oder minder große Unbeständigkeit der einzelnen gebräuchlichen Antriebskräfte, insbesondere des Segelantriebs, zeigt der gegebene Fall, in dem das „Segelschiff mit Hilfsmotor“ oder das „Motorschiff mit Hilfsbesegelung“ auftritt, wobei die Hilfskraft ebensowohl als Ersatz beim gänzlichen Versagen der Hauptkraft wie auch zu ihrer Verstärkung zum Zweck der Beschleunigung der Fahrt und beim Motorschiff insbesondere zur Ersparung von Treibstoff und Verminderung des Verschleißens der Maschinen dienen kann. Ohne Antriebskraft ist das zur Seefahrt bestimmte Schiff zwar kein „Wrack“, wie in einem Kölner Rechtsstreit, von dem die Klägerin das erstinstanzliche und das rechtskräftig gewordene Berufungs-Urteil beigebracht hat, von der Klagpartei gesagt wurde, welche die Eigenschaft des Motors als wesentlichen Bestandteils vertrat, übrigens nicht bei einem Seeschiff,

<sup>1)</sup> Daran ändert nichts, daß es auch Hilfsschiffe der Seeschiffahrt gibt, wie z. B. Leichter, die geschleppt werden. Sie spielen hier keine Rolle.

sondern bei einem „Kahn“, also einem Binnenschiff. Aber das Seeschiff ohne Antrieb ist unfertig oder, wenn nachträglich seines Antriebs beraubt, nicht mehr seefertig eingerichtet und ausgerüstet (§ 513 HGB.); es ist ein Schiffskörper, aber kein Seeschiff. Hieraus folgt aber mit logischer Notwendigkeit, daß der Antrieb des Schiffes, der sein Wesen als Artbegriff bestimmt, also beim Segelschiff die Bemastung mit dem Segelwerk, beim Dampfschiff die Dampfmaschine mit Rad oder Schraube, beim Motorschiff der Motor mit Schraube, nicht nur nach der allgemeinen Anschauung Bestandteil des Seeschiffes ist, wie der Vorderrichter ausspricht, sondern dann auch wesentlicher Bestandteil, was er verneint.

Das Kölner Berufungsurteil vom 11. Oktober 1935 2 U 110/35 hat in dem anders liegenden Fall des Kahnens mit Motor die Bestandteileigenschaft überhaupt verneint und angenommen, daß der Motor „Zubehör“ des Kahnens sei — wie das Revisionsbeantwortung hier auch für den Motor des Seeschiffes vertritt — mit der Wirkung, daß der Motor seine Sonderrechtsfähigkeit behalte. Es hat dabei hingewiesen auf § 1265 Abs. 1 BGB., worin von der Erstreckung des Schiffspfandrechtes auf das Zubehör gerade die nicht in das Eigentum des Schiffseigentümers gelangten Zubehörstücke ausgenommen werden. Der Fall des Kahnens mit Motor steht hier nicht zur Entscheidung; er ist aber lehrreich für die Betrachtungen, die in jedem Fall angestellt werden müssen. Der „Kahn“ als Binnenschiff mit Laderaum — von oft beträchtlichem Umfang — ist seinem Begriff nach nicht mit einer Antriebskraft ausgestattet. Er kann auf Flüssen die Talfahrt schon allein mit der fließenden Welle ausführen, wobei ein Motor nur der Beschleunigung der Fahrt dienlich wäre; für die Bergfahrt oder wo es sonst am treibenden Strom fehlt, ist ein Schleppdienst gebräuchlich und, wenn von dessen Benutzung abgesehen werden, der „Kahn“ also selbständig zur Fahrt imstande sein soll, ein Motor von erhöhter Stärke erforderlich. Handelt es sich um ein so ausgestattetes Fahrzeug, so könnte von einem „Motorkahn“ gesprochen werden, wobei dann das Vorhandensein des Motors auch begriffswesentlich wäre. Ob sich auf diesem Sondergebiet in der Praxis auch schon ein bestimmter Begriff „Motorkahn“ gebildet hat, ist eine tatsächliche Frage und hier nicht zu untersuchen. Entscheidend dafür, was bei den einzelnen Gegenständen und demnach auch Fahrzeugen zu Wasser als wesentlicher Bestandteil, unwesentlicher Bestandteil oder Zubehör anzusehen ist, ist in letzter Reihe die allgemeine Verkehrsanschauung, die ihren festesten Niederschlag in der Bildung anerkannter Begriffe findet. Ein solcher anerkannter Begriff ist aber, wie schon gesagt, das Motorschiff.

Die Revisionsbeantwortung hat noch zwei weitere Gerichtserkenntnisse beigebracht, die sie mit Vorteil für die Klägerin verwenden zu können glaubt und deren Gegenstand den hier in Betracht kommenden Fragenkreis zu beleuchten geeignet ist. Das eine Urteil, erlassen vom Landgericht Mannheim am 20. Februar 1930 (3 HH 542/29) zugunsten der jetzigen und damaligen Klägerin, betrifft einen Viertakt-Schiffs-Dieselmotor im

Preis von über 26000 RM., der in einen für seine Aufnahme besonders eingerichteten Schiffsneubau bereits eingesetzt war, als der Konkurs über die Schiffsbaufirma ausbrach. Das Gericht hat festgestellt, daß in keiner Weise sicherstehe, ob das Schiff überhaupt fertiggestellt werde und daß nach der allgemeinen Anschauung und aus wirtschaftlichen Rücksichten der Motor nicht als wesentlicher Bestandteil des unfertigen Schiffes anzusehen und daher der Eigentumsvorbehalt der Klägerin „noch wirksam“ sei. Das andere Urteil, erlassen vom Oberlandesgericht Stettin am 28. November 1930 (1 U 275/30) hatte es mit einem 12-PS-Glühkopfmotor für ein Hochseefischereifahrzeug von 9,74 Reg.-To. zu tun, das als „Segelschiff“ bezeichnet war. Hier wird ausgesprochen, die Frage, ob der in ein Segelschiff eingebaute Motor wesentlicher Bestandteil des Schiffes werde, könne nicht einheitlich beantwortet werden; die Entscheidung hänge von den besonderen Umständen des Einzelfalles, namentlich von der Beschaffenheit und Zweckbestimmung sowohl des Schiffes als auch des Motors, von der Art ihres Zusammenhangs und von der Verkehrsauffassung der beteiligten Kreise in ihrer überwiegenden Mehrheit ab. Unter Feststellung der Eigenschaft des Motors als Typenware und seiner Entfernbarekeit ohne wesentlichen Schaden wird überdies festgestellt, daß das nach dem Schiffsmeßbrief des Reichsschiffsvermessungsamtes in Berlin als „Segelschiff mit Hilfsmotor“ bezeichnete Fahrzeug nach der Entfernung des Motors immer noch als Segelschiff verwendet werden könne, wenn auch die durch das Vorhandensein des Motors bedingten Vorteile wegfielen, und es wird daher erklärt, das Fahrzeug werde durch die Entfernung des Motors in seinem Wesen als Segelschiff nicht beeinträchtigt; der Motor habe seine Selbständigkeit behalten, der Eigentumsvorbehalt dauere daher fort. Dabei wird auch auf ein Gutachten des Professors Dr. R. als Beleg für die Verkehrsauffassung Bezug genommen, worin ausdrücklich unterschieden werde zwischen „Segelfahrzeugen mit Hilfsmotoren“ und „Motorschiffen mit Hilfsbesegelung“. Zu den ersten würden von R. Schiffe mit Besegelung und Motoren von 8 bis 10 PS gezählt, zu den letzten Schiffe mit Motoren von 25 bis 35 PS. Hiernach steht dieses Stettiner Urteil auf dem der Meinung der Klägerin entgegengesetzten Standpunkt, daß zwar bei Schiffen (Fischereifahrzeugen), die ihrem Wesen nach Segelschiffe sind, der nur zur Hilfe beigegebene Motor von schwachen Kräften eine Zutat für die bessere Erreichung des wirtschaftlichen Zwecks des Ganzen, deren auch entraten werden könne, und demnach bei Erhaltung seiner Selbständigkeit Zubehör sei, daß dagegen ein Motor von erheblicher Stärke, der die eigentliche Triebkraft ausmache, bei solchen Schiffen als wesentlicher Bestandteil anzusehen wäre.

Daß nun auch in dem hier zur Entscheidung stehenden Fall ein Motorschiff — mit Hilfsbesegelung — in Frage steht, ergibt sich nicht nur aus der Stärke des Motors von 100 PS, sondern auch aus den sachlich in diesem Punkt übereinstimmenden Gutachten der beiden gerichtlichen Sachverständigen. St. bezeichnet das Schiff unter Begründung als „Seemotor-

schiff“. Fr., dem der Berufungsrichter in jeder Hinsicht vertraut, stellt fest, daß die auf dem Schiff vorhandene Takelage für ein Segelschiff bei weitem nicht genüge und daß sich der Schiffskörper nur mit erheblichen Unkosten in ein Segelschiff zurückbauen lasse, ohne daß dabei eine Aussicht auf Wirtschaftlichkeit des Schiffes entstände. Er entscheidet zwar nicht — und deshalb hat auch der Vorderrichter von einer Stellungnahme dazu abgesehen, zumal das bei seiner sonstigen rechtlichen Stellungnahme nicht nötig war — ob das Schiff „Zufriedenheit“ als „Segelschiff mit Hilfsmotor“ anzusehen ist oder als „Motorschiff“. Aber da er ihm die Eignung zum Fahren als Segelschiff überhaupt abspricht — er sagt, nach Ausbau des Motors sei es für die Fahrt als See- und Flußschiff zugleich überhaupt nicht mehr zu gebrauchen —, so fehlt es auch nach ihm an der Grundeigenschaft als Segelschiff, und das Schiff muß unter die Motorschiffe — mit Hilfsbesegelung — eingereiht werden. Auch der Vorderrichter stellt fest, daß der Schiffskörper erst nach Einbau eines neuen Motors entsprechender Größe wieder verwendet werden könne.

Zu dem Ergebnis, daß der Motor, wenn Bestandteil dieses Schiffes, wesentlicher Bestandteil ist, gelangt man auch, wenn man, wie der Vorderrichter es tun will, die Anwendung nicht nur des § 93 BGB., der auf Schiffe als Sachen unmittelbar zutrifft, sondern auch der folgenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Grundstücke wenigstens in entsprechender Weise für möglich erachtet. Grundstücke oder Gebäude, die sich durch ihre Eigenschaft als fester Boden oder durch ihren festen Zusammenhang mit dem Boden (§ 94 Abs. 1 Satz 1 BGB.) kennzeichnen und bei denen der gemeinrechtliche Grundsatz „superficies solo cedit“ die gesetzliche Behandlung der Bestandteile beherrscht, sind zwar die Schiffe nicht, weder vor noch nach dem Stapellauf, wie auch die Einführung eines besonderen Schiffspfandrechts — jedoch nur für die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe und Schiffsanteile (§§ 1259 bis 1272 BGB.) — unter dem allgemeinen Titel „Pfandrecht an beweglichen Sachen“ (§§ 1204 flg. BGB.) zeigt. Aber der in § 94 Abs. 2 BGB. ausgesprochene Satz, daß zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen gehören, verträgt wohl eine Übertragung auf die Schiffe, die immerhin Bauwerke sind. Das, was hinzukommen muß, damit das Schiff, und zwar nicht bloß der Schiffskörper, sondern das Schiff in seiner Gesamterscheinung und begrifflichen Eigenart überhaupt erst entsteht, muß wesentlicher Bestandteil sein. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gesamterscheinung und Eigenart von Anfang an bestanden hat oder erst nachträglich durch einen Umbau oder Einbau entstanden ist (RGZ. Bd. 62 S. 406 [409], Bd. 150 S. 22 [27]). Übertragbar wäre dann natürlich auch der andere Grundsatz des § 95 Abs. 1 BGB., daß Bestandteil (und daher auch wesentlicher Bestandteil) nicht wird, was nur zu einem vorübergehenden Zweck — z. B. zur Aushilfe bei Motorausbesserungen — dem Schiff eingefügt worden ist, weil es hier (Motive zum BGB. Bd. 3 S. 48) „an dem inneren Momente der beabsichtigten Zusammengehörigkeit“

fehlt und daher keinerlei rechtliche Verbindung eintreten soll. Aber darum handelt es sich nicht bei einem zum dauernden Verbleiben im Schiff erworbenen Stück, an dem sich nur der Verkäufer das Eigentum zum Zwecke seiner Sicherung für den Erwerbspreis vorbehalten hat.

Auch der § 93 BGB. steht mit seinen positivrechtlichen Bestimmungen der Behandlung des Motors als wesentlichen Bestandteil eines Schiffes, das sich als Motorschiff darstellt, selbst dann nicht im Wege, wenn Schiffskörper und Motor nicht aufeinander gearbeitet sind und, wie hier festgestellt, eine unschädliche, d. h. für die Teile stofflich unschädliche, Trennung erfolgen kann. Der Hauptrechtssatz des § 93 BGB. geht dahin, daß *wesentliche Bestandteile einer Sache nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können*. Was „wesentlicher“ Bestandteil ist, wird durch den Nebensatz bestimmt: „die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder andere (Bestandteil) zerstört oder in seinem Wesen verändert wird“. Daß hier von einer Zerstörung durch die Trennung bei den beiden Bestandteilen — Motor einerseits, Schiffskörper mit allem übrigen andererseits — nicht gesprochen werden kann, hat der Vorderrichter tatsächlich festgestellt. Es besteht auch kein Bedenken gegen die Annahme, daß am Wesen des Motors durch den Ausbau keine Veränderung eintritt, da er überall auf einem anderen Schiff, mit dem er verbunden wird, oder in einer sonstigen entsprechenden Betriebsanlage seine Arbeit wieder verrichten kann. Anders steht es dagegen hinsichtlich der Wesensveränderung beim Schiffskörper oder Rumpfschiff. Dieses Schiff wird zum unfertigen Stück, für sich allein zur Seefahrt nichts nütze. Es mag schwimmen, kann aber nicht fahren, wie es will und soll. Allenfalls könnte es vor Anker gelegt als Wohn- oder Lagerraum dienen oder mit der Hilfsbesegelung Binnen- gewässer befahren.

Der Begriff der Wesensveränderung ist nicht rein stofflich aufzufassen, er gestattet auch die Berücksichtigung wirtschaftlicher Tatsachen und Begriffe. Die Beachtung dieses Gesichtspunktes der Wesensveränderung des einen Teiles ist wichtig, weil die Technik heutzutage in der Richtung weit voran geschritten ist, Sachen, die nach natürlicher Betrachtung und nach der Verkehrsanschauung als Einheitsgegenstand erscheinen — ein Seeschiff, ein Orgelwerk, einen Kraftwagen — derart zu gestalten, daß Bestandteile, die dem Verbrauch besonders ausgesetzt sind, ohne Schaden herausgenommen und durch andere Stücke ersetzt werden können; es wird dadurch der verschiedenen Lebensdauer der einzelnen Bestandteile Rechnung getragen. Diese tatsächlichen Verhältnisse erfordern es, in der Regel des § 93 BGB. den zweiten Gesichtspunkt der Wesensveränderung — nicht des Ganzen, sondern — eines Teiles zu betonen. Sonst würde sich oftmals eine Sache, die dem Verkehr als Einheitsgegenstand erscheint und als solcher bei Geschäftsabschlüssen genommen wird, bei genauerem Zusehen als eine Zusammensetzung von Stücken verschiedener Eigentümer erweisen und sich rechtlich die nach natürlicher Betrachtung angenommene Einheit wieder auflösen. Demgemäß hat die Rechtsprechung des

Reichsgerichts schon wiederholt eine Veränderung des Wesens des einen Teiles nach der Trennung angenommen, wenn dieser Teil die Hauptsache war und der wirtschaftliche Zweck des Ganzen mit dem des Hauptteils zusammenfiel (RGZ. Bd. 50 S. 241 [243], Bd. 62 S. 406 [409/410], Bd. 69 S. 150 [158]; JW. 1911 S. 573 Nr. 3). Das sind diejenigen Fälle, in denen auch § 947 Abs. 2 BGB. eingreift, der bestimmt, daß, wenn mehrere bewegliche Sachen dergestalt miteinander verbunden werden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden (allgemeiner Fall des Abs. 1; Folge: Miteigentum der bisherigen Eigentümer), daß dann, sofern eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen ist, ihr Eigentümer das *Alleineigentum am Ganzen erwirbt. Ein derartiger Fall und ein derartiges Verhältnis von Haupt- und Nebensache liegt aber hier vor. Der übrigbleibende Schiffskörper verliert sein bisheriges Wesen, wenn er nach Entfernung des Motors zum seeuntauglichen Rumpfschiff wird. Auch der Vorderrichter spricht von einem „Entfallen der Wesensänderung“, „sobald“ das Schiff mit einem anderen Motor wieder verbunden sei. Das „Entfallen“ setzt den Eintritt einer Wesensänderung voraus. Freilich kann das beigefügte Wort „überhaupt“ bedeuten, daß vom „Entfallen“ im Hinblick auf das Ganze gesprochen worden ist. Das hätte aber für § 93 BGB. rechtlich nichts zu bedeuten. Offenbar ist dem Vorderrichter an dieser Stelle das Ganze und der Schiffskörper auch in eines zusammengefloßen. Für das Verhältnis als Haupt- und Nebensache ist nicht das hier unausgemittelte Wertverhältnis entscheidend, sondern die allgemeine Bedeutung für das Wesen des Ganzen, und dabei kommt dem schon äußerlich in der Erscheinung weit überwiegenden 124 t großen Schiffskörper, der das allgemeine Wesen des Ganzen als Schiff bestimmt, die hauptsächliche Bedeutung gegenüber dem Motor zu, von dem nur die Unterart als Motorschiff abhängt. Daß der Schiffskörper die Hauptsache ist, würde auch daraus folgen, daß, wie die Revisionsbeantwortung geltend macht, bei einem regelmäßig im Gebrauch befindlichen Fahrzeug etwa viermal die Maschine erneuert werden muß, solange das Schiff diensttauglich ist.*

Bei der entscheidenden Bedeutung, welche der Verkehrsauffassung dafür einzuräumen ist, ob ein Gegenstand wesentlicher oder unwesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache oder nur Zubehör zu ihr ist, wäre, wie auch der Vorderrichter nach dem Schluß seines Urteils angenommen hat, dieser Verkehrsauffassung, wenn sie sich in bestimmter Richtung hinsichtlich der Schiffsmotore gebildet hätte, Rechnung zu tragen. Der Vorderrichter stellt aber fest, daß eine solche einheitliche Verkehrsanschauung aller beteiligten Kreise nicht bestehe. Das wirtschaftliche Interesse der Maschinenfabriken daran, ihr Eigentum durch einen Vorbehalt zu ihrer Sicherung wegen ihrer Kaufpreisforderung erhalten zu sehen, ein Interesse, dem wegen der Erlangung des Kaufgegenstandes auch das Interesse zahlungschwacher Schiffseigner begegnet, kann eine die gesetzlichen Regeln, insbesondere die des § 947 Abs. 2 BGB., außer Wirkung setzende Bedeutung nicht beanspruchen. Der Eigentumsvorbehalt mag seine Wirkung

behalten, bis der Motor eingebaut und das Schiff entstanden ist, muß dann aber dem gesetzlich entstehenden Alleineigentum am Motorschiff weichen. Diese Stellungnahme erfordert die Sicherheit des Rechtsverkehrs und das allgemein volkswirtschaftliche Interesse an der Erhaltung der Einheiten (Motive zum BGB. Bd. 3 S. 41, 43). Die zeitweilige allgemeine Wirtschaftslage der Seeschifffahrt und insbesondere der Kleinschiffer, welche die Revisionsbeantwortung zum wesentlichen Grund der Entscheidung dieses Falles erhoben sehen will, kann für eine grundsätzliche Entscheidung, wie sie hier getroffen werden muß, nicht maßgebend sein.

Zum Fall eines Hilfsmotors für eine Windmühle, der dem Fall des Hilfsmotors für ein Segelschiff nahe steht, hat der V. Senat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 22. November 1919 V 267/19 die Bestandteileigenschaft des Motors überhaupt verneint. Dieser Fall des Segelschiffes mit Hilfsmotor steht hier nicht zur Entscheidung.

#### RGZ. 153, 231

1. Ist eine nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügte Maschine auch dann nicht Bestandteil des Gebäudes, wenn Maschine und Gebäude nicht voneinander getrennt werden können, ohne daß eines von ihnen zerstört oder in seinem Wesen verändert wird?

2. Ist eine in das Schotterwerk eines Steinbruchs eingefügte Maschine ohne weiteres als nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden anzusehen?

3. Nach welchen Gesichtspunkten ist die Frage zu entscheiden, ob eine Maschine zu einem dauernden oder nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt worden ist?

BGB. §§ 93, 94, 95.

V. Zivilsenat. Urt. v. 13. Januar 1937.

I. Landgericht Kaiserslautern. II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Die H.-Werke erwarben im Jahre 1927 Grundstücke in der Gemeinde D. Im Jahre 1929 pachteten sie einen benachbarten, der Gemeinde gehörigen Steinbruch. Zum Betriebe des Steinbruchs errichteten sie auf ihrem eigenen Grund und Boden ein Schotterwerk. Das Werkgebäude statteten sie mit Maschinen aus, die sie von der Klägerin kauften. Die Hälfte des Preises blieb unbezahlt. Als die H.-Werke im Jahre 1933 in Konkurs gingen, löste die Gemeinde den Pachtvertrag über den Steinbruch auf.

Die Beklagte hatte im Jahre 1931 die erste Hypothek auf den Grundstücken der H.-Werke erworben. Aus dieser Hypothek schritt sie im März 1935 zur Zwangsversteigerung. Die Klägerin verlangte die Freigabe der Maschinen des Schotterwerks, indem sie sich darauf berief, daß sie die Maschinen den H.-Werken nur unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises geliefert habe. Die Beklagte lehnte die Freigabe

ab mit der Begründung, die Maschinen seien wesentliche Bestandteile der beschlagnahmten Grundstücke geworden, einer Fortdauer des Eigentumsvorbehalts also unzugänglich und von der Beschlagnahme mit ergriffen.

Die Klägerin begehrt nunmehr mit der Klage die Feststellung, daß die von der Beklagten betriebene Zwangsversteigerung in Ansehung der Maschinen unzulässig sei. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Oberlandesgericht stellte fest, daß die Klägerin im Jahre 1929 die streitigen Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt an die H.-Werke verkauft und geliefert hat. Es folgert daraus mit Recht, daß die Maschinen Eigentum der Klägerin geblieben sind (§ 455 BGB.), sofern sie nicht wesentliche Bestandteile der Grundstücke oder Gebäude der H.-Werke wurden (§ 946 BGB.). Ferner nimmt es zutreffend an, daß die von der Beklagten erwirkte Beschlagnahme in der Zwangsversteigerung sich nur dann auf die Maschinen erstreckt, wenn diese als Bestandteile der beschlagnahmten Grundstücke anzusehen sind (§ 20 ZVG., § 1120 BGB.). Gegen diese Urteilsätze hat auch die Revision nichts einzuwenden.

Das Berufungsgericht führt aber weiter aus, daß die streitigen Maschinen sowohl nach § 93 wie nach § 94 Abs. 2 BGB. wesentliche Bestandteile des auf dem Grund und Boden der H.-Werke stehenden Schotterwerksgebäudes und damit auch der beschlagnahmten Grundstücke selbst geworden sein würden, wenn nicht § 95 Abs. 2 BGB. ihre Bestandteilseigenschaft ausschlosse. Gegen die Heranziehung des § 95 BGB. wendet sich die Revision mit sachlich-rechtlichen Angriffen und mit verfahrensrechtlichen Rügen. Damit dringt sie durch.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, daß die Maschinen nicht nur zu einem vorübergehenden Zwecke in das Schotterwerksgebäude eingefügt worden seien. Sie stützt ihre Ansicht auf folgende — mit Beweisantritt versehenen — Behauptungen: K., der Geschäftsführer der H.-Werke im Jahre 1929, habe das Schotterwerk als Daueranlage errichten und folglich auch die Maschinen dauernd mit dem Schotterwerksgebäude verbinden wollen. Gerade deshalb habe er 147000 RM. eigenes Vermögen in das Werk hineingesteckt. Der Steinbruch, zu dessen Ausbeutung das Werk bestimmt sei, habe eine viel längere Lebensdauer als die Maschinen der Schotteranlage. Er sei so gut wie unerschöpflich und jetzt wieder an einen Sohn des K. auf 25 Jahre verpachtet. Für die Gemeinde sei, um ihre Arbeitslosen zu beschäftigen, die fortgesetzte Ausbeutung sehr wichtig.

Die Klägerin ist diesem Sachvortrag entgegengetreten. Das Berufungsgericht hat ihn dahin beschieden: Die Beklagte behaupte zwar, die Erstellerin des Schotterwerks habe, wie auch aus der Errichtung auf ihrem Eigentum hervorgehe, die Anlage als dauernd gedacht. Allein eine dahin gehende Erklärung der Erstellerin stünde mit den tatsächlichen Verhält-

nissen in Widerspruch, so daß ihr keine rechtliche Bedeutung zukommen könne. Es sei nämlich zu beachten, daß das Schotterwerk zum Betrieb eines Steinbruchs diene. Daraus ergebe sich ohne weiteres eine zeitliche Begrenzung des Betriebs. Denn sobald der Steinbruch ausgebeutet sei, höre auch der Betrieb des Schotterwerks auf. Die Ausbeute möge noch lange Zeit möglich sein; gewiß sei aber, daß sie einmal aufhöre. Hinzu komme, daß der Steinbruch gar nicht der Käuferin der Schottermaschinen und Erstellerin des Schotterwerks gehöre, sondern im Eigentum der Gemeinde stehe. Der Käuferin der Maschinen habe die Ausbeute des Steinbruchs nur auf Grund eines auf Zeit abgeschlossenen Pachtvertrags zugestanden. Nur dieses Pachtverhältnis habe den H.-Werken die Ausbeute des Steinbruchs und den Betrieb des Schotterwerks ermöglicht. Die Abhängigkeit von einem Pachtverhältnis, dessen vorzeitige Auflösung durch die verschiedensten Umstände bedingt sein könne und von vornherein in Rechnung gestellt werden müsse, führe mit Notwendigkeit dazu, daß die Verbindung der Maschinen mit dem Gebäude und damit mit dem Grund und Boden nicht als dauernd gedacht gewesen sei. Die Richtigkeit dieser Annahme lasse auch die leichte Bauart des Gebäudes erkennen, die zweifelsohne von der wegen der Pacht hervorgerufenen Ungewißheit der Verhältnisse mit bedingt gewesen sei. Es möge sein, daß die Erbauerin des Schotterwerks die Errichtung des Rohbaues als dauernd gewollt habe, weil sich dessen Abbruch wirtschaftlich nicht lohne. Es könne aber, weil es sich von selbst ergebe, kein Zweifel sein, daß die Erbauerin der Anlage, sobald das Pachtverhältnis aus irgendeinem Grunde bald zu Ende gekommen wäre, die noch brauchbaren und abbaufähigen Maschinen zur anderweitigen Aufstellung oder zur Veräußerung ausgebaut hätte, wobei noch zugegeben werden möge, daß sie vielleicht auch an die Möglichkeit einer allerdings von der jeweiligen Sachlage abhängenden und daher unsicheren Verpachtung ihrer Anlage gedacht haben könne. Danach müsse der Zweck der Verbindung des Schotterwerks mit dem Grundstück sowie die Einfügung der Maschinen in das Schotterwerksgebäude als zeitlich begrenzt, als zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt angesehen werden. Mithin greife § 95 Abs. 2 BGB. Platz.

Die Revision begegnet diesen Ausführungen zunächst mit der Ansicht, § 95 Abs. 2 BGB. könne lediglich insoweit angewendet werden, als die in ein Gebäude eingefügten Sachen dem Bereich des § 94 Abs. 2 BGB. entzogen werden sollten; dagegen kämen Sachen, die eine Verbindung nach § 93 BGB. mit einem Gebäude eingegangen seien, für § 95 Abs. 2 überhaupt nicht in Betracht. Dieser Rechtsansicht ist nicht beizutreten. Der § 93 setzt voraus, daß Bestandteile einer Sache gegeben sind (vgl. RGRKomm. z. BGB. 8. Aufl. § 93 Bem. 2). Ist also eine in ein Gebäude eingefügte Sache nach § 95 Abs. 2 nicht Bestandteil, so ist für § 93 kein Anwendungsraum. Soweit die von der Revision erwähnte, übrigens nur mit § 95 Abs. 1 sich beschäftigende Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Mai 1906 (JW. 1906 S. 417 Nr. 2) von einer abweichenden Grundauf-

fassung über das Verhältnis der §§ 93, 95 zueinander ausgegangen sein sollte, könnte ihr nicht beigespflichtet werden. Hätte also das Berufungsgericht mit der Bejahung der Voraussetzungen des § 95 Abs. 2 recht, so müßten § 93 und § 94 Abs. 2 ohne weiteres ausscheiden.

Das Oberlandesgericht rechtfertigt nun seine Ansicht, daß § 95 Abs. 2 Platz greife, mit zwei Erwägungen:

1. der zeitlich begrenzten Ausbeutungsmöglichkeit jedes Steinbruchs,
2. dem zeitlich begrenzten Pachtverhältnis zwischen den H.-Werken und der Gemeinde über den hier in Betracht kommenden Steinbruch.

Beide Erwägungen sind nach den bisher vorliegenden tatsächlichen Feststellungen rechtlich nicht bedenkenfrei:

zu 1. Das Berufungsgericht schließt sich ersichtlich einem Gedankengang an, den schon das Landgericht unter Berufung auf RGZ. Bd. 61 S. 192 eingeschlagen hatte. In dieser Allgemeinheit ist jener Gedankengang aber nicht richtig. Ob Sachen im Rechtssinne als nur zu einem vorübergehenden oder als zu einem dauernden Zwecke verbunden anzusehen sind, ist nicht nach philosophisch-theoretischen, sondern nach wirtschaftlich-praktischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Der denkgesetzlich richtige Gedanke, daß alles Irdische, insbesondere jedes Bergwerk und jeder Steinbruch, vergänglich sei, genügt also noch nicht, um Maschinen, die zur Ausbeutung von Bodenschätzen bestimmt sind, allgemein die Bestandteileigenschaft abzusprechen. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine solche Maschine im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Ausbeute des Bergwerks (Steinbruchs) dem § 95 BGB. zu unterstellen ist, kommt es ganz auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, namentlich auf die Lebensdauer der Maschine auf der einen, des Bergwerks (Steinbruchs) auf der anderen Seite an. Das hat das Reichsgericht, die Bemerkung in RGZ. Bd. 61 S. 192 fortbildend, bereits im Urteil vom 2. Oktober 1934 (JW. 1935 S. 418 Nr. 2) ausgesprochen. Auch die neuere Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (vgl. Braunschweig in DRZ. Rspr. 1933 Nr. 1, Kassel in JW. 1934 S. 2715 Nr. 7) teilt diese Ansicht. Solange daher mangels näherer Feststellungen über die Lebensdauer der streitigen Maschinen und des mit ihnen auszubeutenden Steinbruchs der Sachvortrag der Beklagten als richtig unterstellt werden muß, läßt sich die Anwendung des § 95 Abs. 2 BGB. auf die Maschinen nicht mit der Erwägung rechtfertigen, daß die Ausbeute jedes Steinbruchs irgendeinmal aufhöre.

Zu 2. Ob eine Sache dauernd oder nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt ist, darüber entscheidet die Bestimmung dessen, der sie einfügt. Maßgebend ist also in erster Reihe die innere Willensrichtung des Einfügenden. Freilich ist sie nur dann rechtlich ausschlaggebend, wenn sie mit dem nach außen in die Erscheinung tretenden Sachverhalt vereinbar ist. In jedem Einzelfalle ist also nach seinen besonderen Umständen zu ermitteln, ob der Einfügende an eine dauernde oder nur an eine zeitweilige Verbindung der Sache mit dem Gebäude gedacht hat

und ob seine in jene oder diese Richtung gehende Absicht sich mit dem äußeren Tatbestand in Einklang bringen läßt. Nun ist zwar in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. z. B. RGZ. Bd. 87 S. 51; WarnRspr. 1913 Nr. 39; Gruch. Bd. 59 S. 110) anerkannt, daß bei Sachen, die ein Pächter in ein gepachtetes Gebäude einfügt, eine gewisse tatsächliche Vermutung für die nur auf die Pachtzeit begrenzte Einfügungsabsicht spricht, daß also solche Sachen in der Regel unter § 95 Abs. 2 BGB. fallen werden. Ob aber diese Regel sich auch ausdehnen läßt auf Sachen, die ein Eigentümer in sein eigenes, der Bewirtschaftung eines gepachteten Grundstücks dienendes Gebäude einfügt, ist schon zweifelhaft. Das vielgestaltige wirtschaftliche Leben läßt sich in solchen Fällen kaum mit tatsächlichen Vermutungen oder allgemeinen Regeln meistern. Immer wieder kommt es vielmehr entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls an. Sie können, wie die oben erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts hervorheben, schon bei einem auf fremdem Boden stehenden Gebäude für die Absicht des Pächters sprechen, eine dauernde Einfügung vorzunehmen (z. B. bei Sachen, die im Rahmen einer Instandhaltungspflicht des Pächters eingefügt werden). Um so mehr kann eine solche Absicht vorliegen bei Sachen, die der Eigentümer seinem eigenen Gebäude einfügt, auch wenn dieses einem auf Zeit gepachteten Fremdgrundstück dient. Im gegebenen Falle hat nun das Oberlandesgericht die tatsächlichen Umstände, auf die es ankommt, nicht genügend aufgeklärt. Vor allem fehlen Feststellungen über die Lebensdauer der Maschinen auf der einen und über die Dauer des Pachtverhältnisses zwischen den H.-Werken und der Gemeinde auf der anderen Seite. Solange diese beiden Zeiträume nicht miteinander verglichen werden können, hängt jeder Rückschluß auf die Absichten, welche die H.-Werke bei der Einfügung der Maschinen über deren zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Dauer gehabt haben mögen, in der Luft. Wenn aber das Berufungsgericht meint, die vorzeitige Auflösung eines Pachtverhältnisses könne durch die verschiedensten Umstände bedingt sein und müsse daher von vornherein in Rechnung gestellt werden, so ist ihm entgegenzuhalten: Die Lebenserfahrung spricht nicht dafür, daß Pachtzeiten allgemein nicht durchgehalten würden. Daß hier etwa besondere Umstände von vornherein eine vorzeitige Lösung des Pachtvertrages wahrscheinlich gemacht hätten, ist nicht festgestellt. Für § 95 Abs. 2 BGB. kommt es aber auch nicht darauf an, mit welcher Entwicklung der Dinge die H.-Werke nach heutiger rückschauender Betrachtung des Richters hätten rechnen müssen, sondern darauf, mit welcher Entwicklung sie selbst damals im Jahre 1929, als sie die Maschinen kauften und einbauten, tatsächlich gerechnet haben. Hierüber wird eine Beweisaufnahme unerläßlich sein. Denn was das Oberlandesgericht sonst noch zur Stütze seiner Ansicht, daß nur eine vorübergehende Einfügung der Maschinen beabsichtigt gewesen sein könne, auszuführen versucht, reicht nicht aus, um schon jetzt eine abschließende rechtliche Beurteilung aus § 95 Abs. 2 BGB. zu ermöglichen. Die leichte Bauart des Schotterwerksgebäudes besagt nichts, zumal das Berufungsgericht das

Gebäude selbst als Daueranlage anzusprechen geneigt ist. Was das Oberlandesgericht über die anderweitige Aufstellung oder Veräußerung der Maschinen nach Beendigung des Pachtverhältnisses sagt, steht einerseits im Zeichen der rechtlich bedenklichen Annahme einer schon 1929 vorauszusehenden vorzeitigen Beendigung der Pacht und wird andererseits bedeutungslos durch die Enderwägung, daß die H.-Werke vielleicht doch auch an eine Gesamtverpachtung der Schotterwerksanlage und damit an die Nichttrennung der Maschinen von dem Werkgebäude gedacht haben könnten. Nach alledem wird das Berufungsgericht die Frage, wie die H.-Werke im Jahre 1929 über die Dauer der Verbindung zwischen Maschinen und Gebäude gedacht haben, in erneuter Verhandlung und gegebenenfalls durch Erhebung der angetretenen Beweise zu klären haben. Sollte sich alsdann ergeben, daß die Werke eine Dauereinfügung beabsichtigt haben, so ist nach dem bisher festgestellten äußeren Sachverhalt nicht ersichtlich, warum jene Absicht mit diesem Sachverhalt unvereinbar und deshalb rechtlich nicht beachtlich sein sollte.

**RGZ. 157, 40**

1. . . .

2. Kann eine Sauerstoffanlage als Zubehör einer Röhrenfabrik angesehen werden, wenn sie in einer etwa 1 km von der Fabrik entfernt liegenden, vom Fabrikherrn gemieteten Mühle untergebracht ist und wenn der dort erzeugte Sauerstoff nicht ausschließlich zum Schweißen in der Fabrik verwendet, sondern zum Teile verkauft wird?

3. . . .

4. . . .

BGB. §§ 97, 98.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. Februar 1938.

Die Entscheidung ist abgedruckt unter „Bürgerliches Recht, Schuldrecht“.

**RGZ. 157, 244**

Zum Begriff der Bestandteile bei beweglichen Sachen.

BGB. §§ 90, 93, 947 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. April 1938.

I. Landgericht Göttingen. II. Oberlandesgericht Celle.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den